

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2698/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften** 17
- Verordnung (EG) Nr. 2701/2000 der Kommission vom 11. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2702/2000 der Kommission vom 11. Dezember 2000 zur Verschiebung des für das Jahr 2000 festgesetzten Termins für die Entscheidung der einzelstaatlichen Behörden über bestimmte operationelle Programme** 23
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2703/2000 der Kommission vom 11. Dezember 2000 zur Änderung der Spezifikationen verschiedener Bezeichnungen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92** 25
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2704/2000 der Kommission vom 11. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000 und (EG) Nr. 3066/95 des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94** 27

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2705/2000 der Kommission vom 11. Dezember 2000 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1492/2000</p>	34
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2706/2000 der Kommission vom 11. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1455/1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Gemüsepaprika</p>	35
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 der Kommission vom 11. Dezember 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen</p>	37
<p>Verordnung (EG) Nr. 2708/2000 der Kommission vom 11. Dezember 2000 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen</p>	43
<p>Verordnung (EG) Nr. 2709/2000 der Kommission vom 11. Dezember 2000 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs</p>	45

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/784/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 2000 zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von UBH 820;UR 50601 (Beflubutamid) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3648)</p>	47
--	----

2000/785/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 6. Dezember 2000 zur Änderung der Entscheidung 2000/721/EG über die Einführung der Impfung in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3679)</p>	49
---	----

Berichtigungen

<p>★ Berichtigung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Abl. L 162 vom 3.7.2000)</p>	50
--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2698/2000 DES RATES**vom 27. November 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 ⁽³⁾ überprüft der Rat die Verordnung vor dem 30. Juni 1999 und die Kommission unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge für Änderungen der Verordnung.
- (2) Die Mittelmeerregion ist für die Europäische Union ein vorrangiges Gebiet, und die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Partnerländer im Mittelmeerraum stellt eine immer größere Herausforderung dar.
- (3) Es ist wichtig, die Zusammenarbeit fortzuführen und zu intensivieren, die im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer mit der Erklärung von Barcelona vom 27. November 1995 begründet wurde.
- (4) Die neuen Assoziationsabkommen Europa-Mittelmeer treten nun nach und nach in Kraft; die Vorbereitungen hierfür und die Umsetzung der Abkommen verlangen den Mittelmeerpartnern große Umstellungsanstrengungen ab. Diese Anstrengungen sollten von der Gemeinschaft unterstützt werden.
- (5) Im Zeitraum 1995-1998 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 in zufrieden stellender Weise durchgeführt, doch müssen nun die Entscheidungsverfahren gestrafft werden, um eine effizientere Nutzung der von der Gemeinschaft gewährten Unterstützung zu ermöglichen.

- (6) Bei der Aufstellung der Richtprogramme sollte daher die angestrebte Wirkung der geplanten Maßnahmen, die mit MEDA-Mitteln finanziert werden sollen, im Hinblick auf den Reformprozess in den Mittelmeerpartnerländern und die Verwirklichung der Partnerschaft Europa-Mittelmeer stärker berücksichtigt werden.
- (7) In Strategiepapieren sowie nationalen und regionalen Richtprogrammen sollten die Hauptziele, die Leitlinien und die Prioritätenbereiche der von der Gemeinschaft gewährten Unterstützung festgelegt werden.
- (8) Die Einführung von nationalen und regionalen Finanzierungsplänen auf der Grundlage der Richtprogramme erleichtert die Straffung der Entscheidungsverfahren.
- (9) Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁴⁾ wird ein gemeinsamer Rechtsrahmen für alle Bereiche der Eigenmittel und Ausgaben der Gemeinschaften festgelegt. Die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten ⁽⁵⁾ gilt für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaften, unbeschadet der spezifischen Regelungen der Gemeinschaft für die einzelnen Politikbereiche.
- (10) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁶⁾ erlassen werden.
- (11) Die Kommission und die Europäische Investitionsbank haben sich dazu verpflichtet, für eine weitere Verbesserung ihrer Zusammenarbeit in Bezug auf die Durchführung von Finanzierungen mit Risikokapitalmitteln und in Bezug auf Zinsvergünstigungen zu sorgen.

⁽¹⁾ ABl. C 89 E vom 28.3.2000, S. 4.⁽²⁾ Stellungnahme vom 6. September 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 780/98 (AbL. L 113 vom 13.4.1998, S. 3).⁽⁴⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (12) In dieser Verordnung wird für ihre gesamte Geltungsdauer ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens⁽¹⁾ dienender Betrag eingesetzt, ohne dass dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (13) Die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 ist daher entsprechend zu ändern.
- (14) Für den Erlass dieser Verordnung sind keine anderen Befugnisse als die des Artikels 308 des Vertrags vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinschaft trifft im Rahmen der Prinzipien und der Prioritäten der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft Maßnahmen zur Unterstützung der in Anhang I genannten Drittländer und Gebiete im Mittelmeerraum (im Folgenden Mittelmeerpartner genannt) bei deren Bemühungen, Reformen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen durchzuführen, die Lebensbedingungen für die unterprivilegierten Bevölkerungsgruppen zu verbessern und die Folgen abzumildern, die sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung auf sozialer Ebene und für die Umwelt ergeben können.“

2. Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich für den Zeitraum 2000-2006 auf 5,35 Milliarden EUR.“

3. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Stützungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung, die zu anhaltender Stabilität und langfristigem Wohlstand führen soll, ergriffen. Besonderes Augenmerk wird auf die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Wirtschaftsreformen, auf die inter- und subregionale Zusammenarbeit sowie auf den Auf- und Ausbau der Fähigkeit der Mittelmeerpartner gelegt, sich in das weltweite Wirtschaftsgefüge einzugliedern. Die Ziele und Modalitäten dieser Verfahren sind in Anhang II wiedergegeben.“

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die Kommission gewährleistet in Verbindung mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines regelmäßigen gegenseitigen Informationsaustauschs — auch vor Ort — vor allem über die Strategiedokumente, die nationalen

Richtprogramme, die jährlichen Finanzierungspläne sowie die Vorbereitung und die Überwachung der Durchführung der Projekte eine wirksame Koordinierung der von der Gemeinschaft — einschließlich der Europäischen Entwicklungsbank (nachstehend ‚Bank‘ genannt) — und den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Unterstützung, um die Kohärenz und Komplementarität ihrer Kooperationsprogramme zu verbessern. Darüber hinaus fördert die Kommission die Koordinierung und die Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstituten, den Kooperationsprogrammen der Vereinten Nationen und anderen Gebern. Für die Einzelheiten der Koordinierung vor Ort werden Leitlinien festgelegt, die von dem in Artikel 11 genannten Ausschuss gebilligt werden.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen können von der Gemeinschaft entweder allein oder in Form einer Kofinanzierung mit den Partnern im Mittelmeerraum selbst oder mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Bank einerseits beziehungsweise mit Drittländern oder multilateralen Einrichtungen andererseits finanziert werden. Die Kommission fördert gegebenenfalls solche Kofinanzierungen auf der Grundlage eines frühzeitigen gegenseitigen Informationsaustauschs mit den Mitgliedstaaten.“

5. Artikel 5: Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt.

„(2) In Verbindung mit der Bank werden auf nationaler und regionaler Ebene Strategiepapiere für den Zeitraum 2000-2006 ausgearbeitet. Sie dienen der Festlegung der langfristigen Ziele der Zusammenarbeit und der Ermittlung der vorrangigen Maßnahmenbereiche. Zu diesem Zweck werden alle einschlägigen Bewertungen gebührend berücksichtigt, wird von einer problembezogenen Analyse ausgegangen und werden bereichsübergreifende Themen einbezogen. Soweit dies möglich ist, werden Referenzkriterien für die Durchführung ausgearbeitet, damit leichter beurteilt werden kann, inwieweit die Kooperationsziele erreicht worden sind. Die Strategiepapiere werden angepasst, wenn unvorhersehbare Umstände dies erfordern oder die Ergebnisse der Überprüfung nach Artikel 15 Absatz 4 dies ratsam erscheinen lassen.

(3) Die nationalen und regionalen Dreijahres-Richtprogramme beruhen auf den entsprechenden Strategiepapieren. Sie werden in Verbindung mit der Bank auf nationaler und regionaler Ebene aufgestellt und können eine Aufgliederung der Zinsvergünstigungen bzw. Risikokapitalmittel enthalten.

Die Programme tragen den mit den Mittelmeerpartnern festgelegten Prioritäten einschließlich der Ergebnisse des wirtschaftspolitischen Dialogs Rechnung.

Die Programme legen die wichtigsten Ziele, die Leitlinien und die vorrangigen Bereiche für die Unterstützung durch die Gemeinschaft in den in Anhang II Abschnitt II genannten Bereichen sowie die Indikatoren für die Bewertung der Programme fest. Sie enthalten Richtbeträge (insgesamt und aufgeschlüsselt nach vorrangigen Bereichen) und nennen die Kriterien für die Ausstattung des betreffenden Programms.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

Die Programme werden je nach Bedarf jährlich aktualisiert. Sie können unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen oder der Fortschritte der Mittelmeerpartner in Bezug auf Strukturreformen, gesamtwirtschaftliche Stabilisierung, industrielle Entwicklung und soziale Weiterentwicklung bzw. der Ergebnisse der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen der neuen Assoziierungsabkommen geändert werden. Diese Programme beschreiben die von den Partnern in den vorrangigen Bereichen durchzuführenden Reformen und enthalten eine Bewertung der diesbezüglichen Fortschritte.

(4) Die Finanzierungspläne beruhen auf den in Absatz 3 genannten Richtprogrammen und werden in der Regel jährlich verabschiedet. Sie werden auf nationaler und regionaler Ebene in Verbindung mit der Bank aufgestellt. Projekte, die sich auf Zinsvergünstigungen beziehen, werden in die nationalen Finanzierungspläne einbezogen. Projekte, die sich auf Risikokapital beziehen, werden in die regionalen Finanzierungspläne einbezogen.

Die Pläne enthalten eine Aufstellung der zu finanzierenden Vorhaben. Jedes Vorhaben wird auf seine Finanzierungswürdigkeit als Einzelteil des Finanzierungsplans insgesamt geprüft. Die Pläne müssen ausreichend detaillierte Beschreibungen enthalten, damit sie nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 angenommen werden können.

(5) Die Kommission gewährleistet in Verbindung mit der Bank, dass die Planung der Maßnahmen betreffend Zinsvergünstigungen und Risikokapital die nationalen und regionalen Strategiepläne, Richtprogramme und Finanzierungspläne ergänzt und auf diese abgestimmt ist. Die Bank gewährleistet in der Phase der Durchführung, dass die Maßnahmen mit dieser Verordnung und den in ihrem Rahmen getroffenen Entscheidungen in Einklang stehen.

Die Projekte betreffend Zinsvergünstigungen werden von der Kommission in der Regel auf Vorschlag der Bank gegebenenfalls in die nationalen Finanzierungspläne eingebunden.

Die Projekte betreffend Risikokapital werden von der Kommission auf Vorschlag der Bank gegebenenfalls in einen regionalen Finanzierungsplan eingebunden. Die Projekte erhalten die Form einer Risikokapitalfazilität, die in einer Zuweisung für Risikokapitalfinanzierungen für einen Mehrjahreszeitraum besteht.

(6) Die Finanzierungsbeschlüsse werden auf der Grundlage des entsprechenden Richtprogramms gefasst, sofern die Projekte nicht Teil eines Finanzierungsplans sind.

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen;
 b) dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Darlehen der Bank, für die Zinsvergünstigungen gewährt werden, lauten auf Euro und werden in Euro ausgezahlt. Der jeweilige Zinssatz wird bei jeder Auszahlung unter Berücksichtigung der finanziellen Natur der betreffenden Finanzierung festgesetzt; die Zinsvergünstigung für jede Auszahlung entspricht der Hälfte des Zinssatzes für die betreffende Auszahlung,

wobei diese Vergünstigung den Nominalsatz von 3 % nicht überschreiten darf.“

- c) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die Finanzierungsabkommen und die sich daran anschließenden Verträge sehen insbesondere eine Überwachung und Finanzkontrolle durch die Kommission (u. a. durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)) einschließlich Kontrollen vor Ort und Überprüfungen gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 (*) sowie Rechnungsprüfungen durch den Rechnungshof vor, die gegebenenfalls an Ort und Stelle durchzuführen sind. Die Kommission trifft Maßnahmen gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 (**) zu gewährleisten.“

(*) ABL L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

(**) ABL L 312 vom 23.12.1995, S. 1.“

- d) In Absatz 4 wird der folgende Unterabsatz als Unterabsatz 2 eingefügt:

„Risikokapital wird in erster Linie zur Festigung des privaten Sektors verwendet, und zwar insbesondere zur Stärkung des Finanzsektors in den MEDA-Ländern. Dabei ergibt sich ein klarer Zusatznutzen dadurch, dass Finanzprodukte und Bedingungen bereitgestellt werden, die vor Ort nicht verfügbar sind.“

- e) In Absatz 4 erhält der Einleitungsteil von Unterabsatz 3 folgende Fassung:

„Das von der Bank gewährte und verwaltete Risikokapital kann insbesondere bereitgestellt werden in Form von“

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit den nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen können die Ausgaben für Einfuhren von Waren und Dienstleistungen sowie die für die Durchführung der Projekte und Programme notwendigen lokalen Ausgaben gedeckt werden. Eine direkte Haushaltshilfe für das Empfängerland kann ebenfalls geleistet werden, um vereinbarte Wirtschaftsreformprogramme zu unterstützen, insbesondere durch sektorbezogene Maßnahmen zur Strukturanpassung, wie sie in Anhang II Abschnitt I Buchstabe b) genannt sind. Steuern, Zölle und Abgaben sind von der Finanzierung durch die Gemeinschaft ausgeschlossen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausgaben für die Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Rechnungsprüfung und Kontrolle von Programmen oder Projekten können ebenfalls gedeckt werden. Dies kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung einschließen, wenn sie sowohl der Kommission als auch den Begünstigten der Maßnahme zugute kommen und nicht ständige Aufgaben des öffentlichen Dienstes sind.“

8. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 letzter Gedankenstrich wird gestrichen.
 b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Kommission stellt zusammen mit den Mitgliedstaaten und unter entsprechendem Einsatz von Internet allen interessierten Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen in der Gemeinschaft auf Anfrage Unterlagen zu den allgemeinen Aspekten der MEDA-Programme und den Voraussetzungen für eine Beteiligung an den Programmen zur Verfügung.“

(5) Die in Artikel 9 Absatz 6 genannten Finanzierungsabkommen oder die Finanzierungsvorschläge enthalten Hinweise zu den geplanten Aufträgen unter Angabe der jeweils veranschlagten Beträge, zum Vergabeverfahren und zu den voraussichtlichen Ausschreibungsterminen.“

- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Ergebnisse der Ausschreibungen samt Angaben über die Zahl der eingegangenen Angebote, Datum des Auftragszuschlags sowie Namen und Anschrift der erfolgreichen Bieter werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und im Internet veröffentlicht. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 11 genannten Ausschuss halbjährlich im Detail über die einzelnen im Rahmen der MEDA-Programme und -Projekte vergebenen Aufträge.“

9. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Die Kommission übermittelt zur Unterrichtung ihre Gesamt-Finanzplanung mit ihren zugrunde liegenden Vorstellungen im Rahmen der Strategiepapiere, wobei insbesondere der Gesamtbetrag der nationalen und regionalen Richtprogramme sowie die Aufschlüsselung des im Rahmen dieser Programme festgelegten Gesamtbetrags nach Empfängerländern und vorrangigen Bereichen angegeben werden.

(2) Die Strategiepapiere, Richtprogramme, Finanzierungspläne und etwaige Änderungen daran werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 verabschiedet.

(3) Finanzierungsbeschlüsse, die nicht durch die nationalen oder regionalen Finanzierungspläne abgedeckt sind, werden von der Kommission unter Beachtung der Bestimmungen von Absatz 5 des vorliegenden Artikels einzeln nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 gefasst.

(4) Beschlüsse zur Änderung der Finanzierungsbeschlüsse nach Absatz 3 werden von der Kommission gefasst, wenn sie keine wesentlichen Änderungen und auch keine zusätzlichen Verpflichtungen mit sich bringen, die über 20 % der ursprünglichen Verpflichtung hinausgehen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel

11 genannten Ausschuss unverzüglich über diese Beschlüsse.

(5) Beschlüsse über Finanzierungen, die 2 Mio. EUR nicht übersteigen, werden von der Kommission gefasst, wenn sie Teil einer allgemeinen Zuweisung sind. Allgemeine Zuweisungen werden nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 beschlossen. Der in Artikel 11 genannte Ausschuss wird regelmäßig und rasch, auf jeden Fall aber vor der nächsten Sitzung, über die Finanzierungsbeschlüsse zu Maßnahmen unterrichtet, die 2 Mio. EUR nicht übersteigen.

(6) Unbeschadet des Artikels 106 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (*) (nachstehend ‚Haushaltsordnung‘ genannt) werden die Finanzierungsabkommen zwei Wochen vor Unterzeichnung den Mitgliedern des in Artikel 11 genannten Ausschusses zur Unterrichtung übermittelt.

(7) Das weitere Verfahren nach Artikel 12 findet Anwendung auf Zinsvergütungen für Darlehen der Bank für Projekte im Umweltbereich. In Bezug auf Risikokapital ist das weitere Verfahren nach Artikel 13 anzuwenden.

(*) ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).“

10. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei den nach dieser Verordnung gefassten Finanzierungsbeschlüssen sowie bei den in Artikel 15 genannten Bewertungen und Evaluierungen trägt die Kommission den in der Haushaltsordnung genannten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und insbesondere der Sparsamkeit sowie der optimalen Kosteneffektivität Rechnung.“

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Es wird ein Verwaltungsausschuss (nachstehend ‚MED-Ausschuss‘ genannt) eingesetzt. Ein Vertreter der Bank nimmt an den Sitzungen des Ausschusses ohne Stimmrecht teil.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Der Zeitraum nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung mit qualifizierter Mehrheit im Sinne von Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags.“

- c) Absatz 7 wird gestrichen.

12. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Die Bank teilt der Kommission das vorgeschlagene Projekt für eine Zinsvergünstigung zwecks deren Einbindung in einen Finanzierungsplan oder deren Annahme als gesonderter Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 9 Absatz 2 bzw. Absatz 3 mit. Die Kommission überprüft, ob das vorgeschlagene Projekt mit dieser Verordnung und den in ihrem Rahmen getroffenen Entscheidungen in Einklang steht.

(2) Die Kommission unterrichtet die Bank von jeder eine Zinsvergünstigung betreffenden Entscheidung in Form der Einbindung in einen Finanzierungsplan oder der Annahme eines gesonderten Finanzierungsbeschlusses.

(3) Die Bank kann gemäß der in Absatz 2 genannten Entscheidung, wenn die Zinsvergünstigung bewilligt wurde, das entsprechende Darlehen mit der betreffenden Vergünstigung gewähren, wenn von Seiten des in Artikel 14 genannten Ausschusses und des Vertreters der Kommission in diesem Ausschuss eine positive Stellungnahme ergeht.

(4) Die Bank unterrichtet die Kommission in entsprechender Weise.“

13. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Die Bank teilt der Kommission das vorgeschlagene Risikokapitalprojekt in Form einer Risikokapitalfazilität zwecks dessen Einbindung in einen regionalen Finanzierungsplan mit. Die Kommission überprüft, ob der Inhalt dieses Projekts mit dieser Verordnung und den in ihrem Rahmen getroffenen Entscheidungen in Einklang steht.

(2) Die Kommission unterrichtet die Bank von jeder Entscheidung gemäß Artikel 9 Absatz 2 über einen regionalen Finanzierungsplan, für dessen Durchführung auf Risikokapital zurückgegriffen wird.

(3) Auf dieser Grundlage holt die Bank zu Einzeloperationen zur Durchführung des Risikokapitalprojekts innerhalb eines regionalen Finanzierungsplans die Stellungnahme des in Artikel 14 genannten Ausschusses ein. Der Vertreter der Kommission unterrichtet den Ausschuss vom Standpunkt seines Organs zu der betreffenden Operation und im Besonderen zu deren Vereinbarkeit mit dem regionalen Finanzierungsplan.

(4) Auf dieser Grundlage und bei positiver Stellungnahme des in Artikel 14 genannten Ausschusses und des Vertreters der Kommission in diesem Ausschuss werden die jeweiligen Risikokapitaloperationen zur weiteren Behandlung an die Bank verwiesen.

(5) Die Bank unterrichtet die Kommission in entsprechender Weise.“

14. In Artikel 14 Absätze 3 und 4 wird die Bezugnahme auf Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags durch eine Bezugnahme auf Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags ersetzt.

15. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Die Kommission prüft gemeinsam mit der Bank den Stand der Durchführung der nach dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einmal jährlich, spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres, einen Jahresbericht hierüber vor. Dieser Bericht enthält Auskünfte über die während des Jahres finanzierten Maßnahmen unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit sowie Angaben über die Ergebnisse der durchgeführten Überwachung und er enthält eine Bewertung der im Gesamtrahmen der Strategiepapiere erzielten Resultate.

(2) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten jährlich über den Haushaltsvollzug des vorhergehenden Jahres in Bezug auf Mittelbindungen und Zahlungen.

(3) Die Kommission und die Bank nehmen eine Halbwertung und eine Ex-Post-Bewertung ihrer jeweiligen Projekte und Hauptinterventionsbereiche vor, um festzustellen, ob die festgelegten Ziele erreicht worden sind, und um Leitlinien für eine Erhöhung der Effizienz künftiger Maßnahmen aufzustellen. Diese Evaluierungsberichte werden unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit dem MED-Ausschuss und dem Europäischen Parlament übermittelt. Soweit diese Berichte die von der Bank verwalteten Geschäfte betreffen, werden sie dem MED-Ausschuss übermittelt.

(4) Alle drei Jahre erstellt die Kommission in Zusammenarbeit mit der Bank einen umfassenden Evaluierungsbericht über die bereits geleistete Unterstützung der Mittelmeerpartner, der sich auch auf die Wirksamkeit der Programme und die Überprüfung der Strategiepapiere bezieht. Dieser Bericht wird dem MED-Ausschuss umgehend zur Erörterung vorgelegt.

(5) Der Rat überprüft diese Verordnung vor dem 30. Juni 2006. Die Kommission unterbreitet ihm hierzu vor dem 31. Dezember 2005 einen Evaluierungsbericht mit Vorschlägen zur Zukunft dieser Verordnung und erforderlichenfalls für Änderungen daran.“

16. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FABIUS

ANHANG

„ANHANG II

Ziele und Einzelheiten der Anwendung des Artikels 2

- I. a) Die Unterstützung der wirtschaftlichen Reform und der Errichtung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeer umfasst Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen:
- Schaffung von Arbeitsplätzen und Entwicklung des Privatsektors, insbesondere Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Unterstützung der KMU;
 - Öffnung der Märkte, Förderung von Investitionen, der industriellen Zusammenarbeit und des Handels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mittelmeerpartnern sowie den Mittelmeerpartnern untereinander;
 - Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, gegebenenfalls einschließlich der Finanz- und Besteuerungssysteme.
- b) Die Maßnahmen zur Unterstützung der Reformprogramme der Partner werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:
- Mit Hilfe der Stützungsprogramme sollen mit dem Ziel einer Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung das allgemeine finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt bzw. gefestigt und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld für die Beschleunigung des Wachstums geschaffen werden.
 - Die Stützungsprogramme sollen auch Reformen in Schlüsselbereichen fördern, mit Blick auf die Errichtung einer Freihandelszone mit der Europäischen Gemeinschaft.
 - Die Stützungsprogramme sind an die besondere Situation jedes Landes angepasst und tragen den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen Rechnung.
 - Die Stützungsprogramme sehen Maßnahmen vor, die insbesondere hinsichtlich der sozialen Bedingungen und der Beschäftigung die Wirtschaftsreform und die Schaffung der Freihandelszone Europa-Mittelmeer begleiten sollen und die negativen Auswirkungen abmildern sollen, die der Strukturanpassungsprozess auf sozialer Ebene und auf der Ebene der Beschäftigung insbesondere für die benachteiligten Gruppen der Bevölkerung haben kann.
 - Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in Tranchen in Form einer direkten Budgethilfe entsprechend der Einhaltung der Ziele und/oder sektoralen Ziele, die im Rahmen des Stützungsprogramms vereinbart wurden.
- Folgende Kriterien für die Zuschussfähigkeit müssen erfüllt sein:
- Das betreffende Land muss ein von den Institutionen von Bretton Woods gebilligtes Reformprogramm durchführen oder entsprechend dem Umfang und der Wirksamkeit der Reformen als gleichwertig anerkannte Programme, die nicht notwendigerweise von diesen Institutionen finanziell unterstützt werden müssen, im Benehmen mit ihnen anwenden.
 - Der wirtschaftlichen Situation des Landes wird Rechnung getragen, sowohl auf makroökonomischer Ebene (Verschuldung, Kosten des Schuldendienstes, Zahlungsbilanz, Haushaltssituation, Währungssituation, Pro-Kopf-Einkommen, Umfang der Arbeitslosigkeit) als auch hinsichtlich der sektoralen Reformen, mit dem Ziel, eine Freihandelszone mit der Europäischen Gemeinschaft zu schaffen.
- II. Die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:
- Beteiligung der Bürgergesellschaft und der Bevölkerung an der Konzeption und der Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen;
 - Verbesserung der Sozialdienste insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Familienplanung, Wasserversorgung, Sanierung und Wohnraumversorgung;
 - Förderung einer breiten und gerechten Verteilung der Früchte des Wachstums unter besonderer Berücksichtigung der auf VN-Gipfeltreffen zur Bekämpfung der Armut vereinbarten und in die internationalen Entwicklungsziele aufgenommenen Vorgaben;
 - harmonische und integrierte ländliche Entwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen in städtischen Gebieten;
 - verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft, besonders in Bezug auf Qualität und Normen;
 - verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei und bestandserhaltende Nutzung der Meeresressourcen;
 - Schutz und Verbesserung der Umwelt durch Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung mittels verstärkter Zusammenarbeit im Umweltbereich, wobei die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung in besonderem Maße zu beachten sind;
 - Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastrukturen, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Energie, Entwicklung im ländlichen und städtischen Bereich, Ausbau der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft, Informationstechnologien und Telekommunikation;
 - integrierte Entwicklung der Humanressourcen in Ergänzung der Programme der Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit sowie Verbesserung der Möglichkeiten der wissenschaftlichen und technologischen Forschung;

- Stärkung der Demokratie und der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte, insbesondere über die nichtstaatlichen Organisationen der Europäischen Gemeinschaft und der Mittelmeerpartner;
 - kulturelle Zusammenarbeit und Jugendaustausch;
 - Zusammenarbeit und technische Hilfe zur Stärkung der Zusammenarbeit bei Einwanderungsthemen und bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung, einschließlich bei der Rückführung illegaler Einwanderer;
 - Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogen- und des Menschenhandels;
 - Ausbau der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit wie justitielle und strafrechtliche Zusammenarbeit, Stärkung der Organe zur Gewährleistung von Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Justiz, Fortbildungsmaßnahmen für Stellen, die für die innere Sicherheit der Staaten und für die zivile Sicherheit zuständig sind.
- III. Die regionale, subregionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit wird vor allem durch Maßnahmen in folgenden Bereichen gefördert:
- a) Schaffung und Entwicklung von Strukturen für die regionale Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerpartnern sowie zwischen diesen und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten;
 - b) — Schaffung der für den Regionalhandel erforderlichen materiellen Infrastruktur einschließlich der Infrastruktur im Verkehrs-, Kommunikations- und Energiebereich;
 - Verbesserung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verwirklichung kleiner Infrastrukturprojekte im Bereich der Grenzübergänge;
 - großräumige regionale Zusammenarbeit sowie Begleitmaßnahmen zu einschlägigen Maßnahmen in der Europäischen Gemeinschaft einschließlich der Unterstützung für den Anschluss der Verkehrs- und der Energieversorgungsnetze der Mittelmeerpartner an die transeuropäischen Netze;
 - c) sonstige regionale Aktivitäten einschließlich des europäisch-arabischen Dialogs;
 - d) Austausch auf der Ebene der Bürgergesellschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mittelmeerpartnern; die dezentrale Zusammenarbeit in diesem Rahmen
 - hat zum Ziel, die nichtstaatlichen Empfänger der Gemeinschaftshilfe zu bestimmen;
 - wird insbesondere die Vernetzung von Universitäten und Wissenschaftlern, von lokalen Gebietskörperschaften, Verbänden, politikwissenschaftlichen Stiftungen, Gewerkschaften und nichtstaatlichen Organisationen, Medien, Privatunternehmern sowie kulturellen Einrichtungen im weiten Sinne sowie den anderen in Abschnitt IV genannten Einrichtungen umfassen.
- Die Programme müssen darauf ausgerichtet sein, die Beteiligung und Heranbildung einer Bürgergesellschaft in den Partnerstaaten zu fördern, insbesondere durch die Förderung des Informationsflusses zwischen den Netzen sowie die Dauerhaftigkeit der Beziehungen zwischen den Netzpartnern.
- IV. Die verantwortungsvolle Staatsführung wird durch die Unterstützung wichtiger Einrichtungen und wichtiger Akteure der Bürgergesellschaft, wie der lokalen Behörden, der ländlichen und dörflichen Gemeinschaften, der auf dem Grundsatz der Selbsthilfe beruhenden Vereinigungen, der Gewerkschaften, der Medien und der Einrichtungen zur Unterstützung der Unternehmen, sowie durch die Hilfe bei der Verbesserung der Fähigkeit der öffentlichen Verwaltung zur Entwicklung und Durchführung von Politiken gefördert.
- V. Die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen müssen Analysen über die Bedürfnisse und das Potential von Männern und Frauen im wirtschaftlichen und sozialen Leben Rechnung tragen, damit geschlechterspezifische Aspekte in die Planung und Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit einfließen können. Der Schulbildung und der Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen kommt besondere Bedeutung zu.
- Die Maßnahmen tragen ferner der Notwendigkeit Rechnung, die Schulbildung und die Schaffung von Arbeitsplätzen für Jugendliche zu fördern, um deren Integration in die Gesellschaft zu erleichtern.
- VI. Die nach dieser Verordnung finanzierten Tätigkeiten umfassen in erster Linie technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen, Verwaltungsaufbau, Information, Seminare, Studien, Investitionsprojekte für Kleinbetriebe, Klein- und Mittelbetriebe und die Infrastruktur sowie Aktionen, mit denen deutlich gemacht werden soll, dass die Hilfe von der Gemeinschaft stammt. Soweit sich dies als effizient erweist, sollte die Zusammenarbeit dezentralisiert werden. Risikokapitalgeschäfte und Zinsvergütungen werden in Zusammenarbeit mit der Bank finanziert.
- VII. Erwägungen des Umweltschutzes wird bei der Vorbereitung und Durchführung der im Rahmen von Maßnahmen dieser Verordnung finanzierten Aktivitäten gebührend Rechnung getragen.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2699/2000 DES RATES

vom 4. Dezember 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ⁽⁴⁾ gelten Obergrenzen für die Gewährung der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft an die einzelnen Erzeugerorganisationen und für die Gesamtsumme der an sämtliche Erzeugerorganisationen gezahlten Beihilfe. Durch die zweite Obergrenze wird die Anwendung der Regelung unvorhersehbar, wodurch die Ausarbeitung und Durchführung ihrer operationellen Programme erschwert und die Finanzierung der Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen teilweise unsicher wird. Nach der gewonnenen Erfahrung kann auf die zweite Obergrenze verzichtet werden, ohne die ordentliche Verwaltung der Haushaltsmittel der Gemeinschaft zu beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Durchführung der Programme kann die einzige Obergrenze auf 4,1 % des Werts der vermarkteten Produktion der einzelnen Erzeugerorganisationen festgesetzt werden.
- (2) Bei der Regelung für Zitrusfrüchte kann die Differenz zwischen der Rücknahmevergütung und der Verarbeitungsbeihilfe der Gemeinschaft insbesondere infolge der Überschreitung der Verarbeitungsschwelle künftig zu missbräuchlichen Marktrücknahmen von Erzeugnissen führen, die normalerweise für die Verarbeitung bestimmt sind. Um dies zu vermeiden, ist der in den Artikeln 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgesetzte Höchstsatz der vermarkteten Mengen, für die eine Rücknahmevergütung gewährt werden kann, für das Wirtschaftsjahr 2001/02 auf 10 % und ab dem Wirtschaftsjahr 2002/03 auf 5 % herabzusetzen. Diese Änderung ermöglicht eine redaktionelle Vereinfachung der Artikel 23 und 26 jener Verordnung.
- (3) Nach der gewonnenen Erfahrung lässt sich die Verwaltung der Ausfuhrerstattungen für frisches Obst und Gemüse zumindest in bestimmten Fällen durch Heranziehung des Ausschreibungsverfahrens verbessern und

vereinfachen. Daher sollte die Möglichkeit entsprechender Ausschreibungen vorgesehen werden.

- (4) Die Erfahrung bei der Anwendung der Gemeinschaftsbeihilfe zur Verarbeitung von Tomaten/Paradeisern ⁽⁵⁾ nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 ⁽⁶⁾ hat gezeigt, dass die geltende Quotenregelung zu inflexibel ist und die Verarbeitungsindustrie sich dadurch nicht rasch genug auf die Entwicklung der Nachfrage am Markt einstellen kann. Deshalb sollten die Quoten durch Verarbeitungsschwellen ersetzt werden, bei deren Überschreitung eine Kürzung der Beihilfe im darauf folgenden Wirtschaftsjahr eintritt. Um dieser Regelung die nötige Flexibilität zu geben, sollte eine Gemeinschaftsschwelle für die zur Verarbeitung bestimmte Menge frischer Tomaten/Paradeiser festgesetzt werden. Zur Berücksichtigung der Nachfrageentwicklung bei den betreffenden Erzeugnissen ist diese Schwelle über dem entsprechenden Niveau der derzeitigen Quoten anzusetzen.
- (5) Die Entwicklung der im Rahmen der Beihilferegelung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 zur Verarbeitung gelieferten Mengen Tomaten/Paradeiser, Pfirsiche und Birnen ist je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Deshalb ist es auch im Interesse einer höheren Verantwortung der Unternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten angebracht, dass die Gemeinschaftsschwelle für die Verarbeitungsbeihilfe ausgewogen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt und die Gemeinschaftsbeihilfe bei Überschreitung einer Gemeinschaftsschwelle nur in den Mitgliedstaaten gekürzt wird, deren Schwelle überschritten worden ist. In diesem Fall sind auch die nicht verarbeiteten Mengen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, deren Schwelle nicht überschritten wurde. Um den Merkmalen des Sektors der geschälten Tomaten/Paradeiser Rechnung zu tragen, muss den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre betreffende nationale Schwelle in zwei Unterschwellen zu unterteilen. In diesem Fall müssen die auf eine Überschreitung dieser nationalen Schwelle folgenden Beihilfekürzungen getrennt für jede Unterschwelle angewandt werden.
- (6) Die Verarbeitungsbeihilfe für Tomaten/Paradeiser, Pfirsiche und Birnen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird bisher den Verarbeitern gewährt, die den Erzeugern mindestens einen Mindestpreis für die Ausgangserzeugnisse gezahlt haben. Ferner wird die Beihilfe nach Gewichtseinheit der verschiedenen Enderzeugnisse festgesetzt. Es erscheint notwendig, die Verwaltung dieser Regelung zu vereinfachen, die

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 207.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 26. Oktober 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 19. Oktober 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (AbL. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

⁽⁵⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁶⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2701/1999 (AbL. L 327 vom 21.12.1999, S. 5).

Geschäftsbeziehungen zwischen den Erzeugerorganisationen und Verarbeitern flexibler zu gestalten und die Anpassung des Angebots an die Verbrauchernachfrage zu angemessenen Preisen zu erleichtern. Dazu sollte die Beihilfe den Erzeugerorganisationen für die an die Verarbeiter gelieferten Frischerzeugnisse gezahlt, ihre Höhe nach dem Gewicht der Ausgangserzeugnisse unabhängig vom jeweiligen Enderzeugnis festgesetzt und der Mindestpreis abgeschafft werden.

- (7) Die Verarbeitungsbeihilfe für Tomaten/Paradeiser, Pfirsiche und Birnen ist insbesondere auf der Grundlage der in den letzten Wirtschaftsjahren vor der jetzigen Änderung der fraglichen Regelung gewährten Beihilfe festzusetzen.
- (8) Die jetzige Änderung von Titel I der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 macht auch eine entsprechende Anpassung — ohne inhaltliche Änderung — der Bestimmungen über die Verarbeitungsbeihilfe für getrocknete Pflaumen („Prunes d'Ente“) und getrocknete Feigen erforderlich. Außerdem sollte das Überprüfungsverfahren für die Liste der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 aufgeführten verarbeiteten Erzeugnisse vereinfacht werden.
- (9) In Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 ⁽¹⁾ sind gemeinschaftliche Verarbeitungsschwellen für Zitronen, Orangen, Pampelmusen und Grapefruits sowie für die Erzeugnisgruppe der Mandarinen, Clementinen und Satsumas („kleine Zitrusfrüchte“) festgelegt. Seit Anwendung dieser Regelung wurden diese Schwellen bei Zitronen und Orangen in allen Wirtschaftsjahren weit und bei kleinen Zitrusfrüchten in geringerem Ausmaß in den Wirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000 überschritten. Die Schwellen für Pampelmusen und Grapefruits wurden eingehalten. Wegen dieser Überschreitungen mussten die Verarbeitungsbeihilfen nach den geltenden Bestimmungen stark herabgesetzt werden. Dies könnte künftig zur verstärkten Rücknahme von normalerweise zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnissen führen. Deshalb sollten die Schwellen für Zitronen, Orangen und kleine Zitrusfrüchte entsprechend angehoben werden. Um den Merkmalen des Sektors der Segmente kleiner Zitrusfrüchte Rechnung zu tragen, muss den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre betreffende nationale Schwelle in zwei Unterschwellen zu unterteilen. In diesem Fall müssen die auf eine Überschreitung dieser nationalen Schwelle folgenden Beihilfekürzungen getrennt für jede Unterschwelle angewandt werden.
- (10) Die Entwicklung der zur Verarbeitung gelieferten Mengen ist je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Deshalb ist es auch im Interesse einer höheren Verantwortung der Unternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten angebracht, dass die Gemeinschaftsschwelle für

die Verarbeitungsbeihilfe ausgewogen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt und die Gemeinschaftsbeihilfe bei Überschreitung einer Gemeinschaftsschwelle nur in den Mitgliedstaaten gekürzt wird, deren Schwelle überschritten worden ist. In diesem Fall sind auch die nicht verarbeiteten Mengen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, deren Schwelle nicht überschritten wurde.

- (11) Wegen der geänderten Nummerierung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 ist der Wortlaut des Artikels 3 jener Verordnung entsprechend anzupassen.
- (12) Die zur Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 2200/96 und (EG) Nr. 2201/96 erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden.
- (13) Die Änderungen der Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 2202/96 sollten ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 angewandt werden. Jedoch sollte die Änderung von Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ab dem Jahre 2001 angewandt werden, da die Betriebsfonds auf Basis des Kalenderjahrs verwaltet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die finanzielle Beihilfe gilt jedoch eine Obergrenze von 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung der einzelnen Erzeugerorganisationen.“

2. Artikel 23 Absätze 3, 4, 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Anwendung von Absatz 1 zahlen die Erzeugerorganisationen oder ihre Vereinigungen den angeschlossenen Erzeugern für alle normgerechten Erzeugnisse des Anhangs II die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung nach Anhang V bis zu folgenden Höchstmengen (Anteil der vermarkteten Mengen):

- 5 % bei Zitrusfrüchten,
- 8,5 % bei Äpfeln und Birnen,
- 10 % bei den übrigen Erzeugnissen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Höchstmengen gelten nur für die vermarkteten Mengen der nach dem Verfahren des Artikels 46 festgelegten Erzeugnisse der Mitglieder der betreffenden Erzeugerorganisation — oder einer anderen Organisation in den in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Fällen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 858/1999 (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(4) Die in Absatz 3 festgesetzten Höchstmengen gelten ab dem Wirtschaftsjahr 2002/03. Im Wirtschaftsjahr 2001/02 betragen diese Höchstmengen für Zitrusfrüchte, Melonen und Wassermelonen 10 % und für die anderen Erzeugnisse 20 %.

Absatz 3 Unterabsatz 2 gilt auch für die Höchstmengen in diesem Absatz.

(5) Bei den Prozentsätzen in den Absätzen 3 und 4 handelt es sich um Durchschnittswerte eines Zeitraums von drei Jahren, die jährlich um höchstens 3 % überschritten werden können.“

3. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Für Erzeugnisse des Anhangs II wenden die Erzeugerorganisationen Artikel 23 auf Antrag auf die Betriebsinhaber an, die keinem der in dieser Verordnung vorgesehenen Zusammenschlüsse angehören. Die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung wird dabei jedoch um 10 % gekürzt. Darüber hinaus berücksichtigt der gezahlte Betrag die von den Mitgliedern getragenen gesamten Rücknahmekosten, sofern sie belegt sind. Die genannte Vergütung darf nicht für eine Menge gewährt werden, die den in Artikel 23 Absatz 3 festgelegten Anteil der vermarkteten Erzeugung des Betriebsinhabers übersteigt.“

4. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

Die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung ist ein gemeinschaftsweit geltender Einheitsbetrag.“

5. Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Erstattungen werden nach dem Verfahren des Artikels 46 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen oder im Wege der Ausschreibung.“

6. Artikel 45 wird gestrichen.

7. Artikel 46 erhält folgende Fassung:

„Artikel 46

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss, dem Verwaltungsausschuss für frisches Obst und Gemüse, nachstehend ‚Ausschuss‘ genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 2

Es wird eine Gemeinschaftsregelung über eine Beihilfe an Erzeugerorganisationen eingeführt, die in der Gemeinschaft geerntete Tomaten/Paradeiser, Pfirsiche und Birnen zur Herstellung der in Anhang I aufgeführten Verarbeitungserzeugnisse liefern.

Die Liste der in Anhang I aufgeführten verarbeiteten Erzeugnisse kann je nach der Entwicklung des Marktes nach dem Verfahren des Artikels 29 überprüft werden.

Artikel 3

(1) Grundlage der Regelung nach Artikel 2 sind Verträge zwischen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 anerkannten oder vorläufig anerkannten Erzeugerorganisationen einerseits und von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassenen Verarbeitern andererseits.

Im Wirtschaftsjahr 2001/02 sind jedoch auch Verträge zwischen Verarbeitern und einzelnen Erzeugern im Rahmen einer Höchstmenge von 25 % der Vertragsmenge jedes Verarbeiters zulässig.

(2) Die Verträge sind vor einem bestimmten Zeitpunkt zu schließen, der nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt wird. Sie regeln insbesondere die Vertragsmengen, die Staffelfung der Belieferung der Verarbeiter sowie die den Erzeugerorganisationen zu zahlenden Preise und enthalten eine Klausel, wonach der Verarbeiter die Erzeugnisse, auf die sich die Verträge beziehen, verarbeiten muss.

Die Verträge werden unmittelbar nach ihrem Abschluss den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelt.

(3) Die genannten Erzeugerorganisationen wenden diesen Artikel auch zugunsten von Betriebsinhabern an, die keinem der in der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vorgesehenen Zusammenschlüsse angehören, sich aber verpflichten, ihre gesamte zur Verarbeitung bestimmte Erzeugung von Tomaten/Paradeisern, Pfirsichen und Birnen über sie zu vermarkten, und einen Beitrag zu den Gesamtkosten für die Verwaltung dieser Regelung durch die jeweilige Organisation leisten.

Artikel 4

(1) Den Erzeugerorganisationen wird eine Beihilfe für die zur Verarbeitung gelieferten Mengen von Ausgangserzeugnissen gewährt, die Gegenstand eines Vertrags nach Artikel 3 sind.

(2) Die Beihilfe beträgt

34,50 EUR/Tonne für Tomaten/Paradeiser,

47,70 EUR/Tonne für Pfirsiche,

161,70 EUR/Tonne für Birnen.

(3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 zahlen die Mitgliedstaaten die Beihilfe den Erzeugerorganisationen auf deren Antrag, sobald die Kontrollbehörden des Verarbeitungsmitgliedstaats festgestellt haben, dass die Erzeugnisse, die Gegenstand der Verträge sind, den Verarbeitungsbetrieben geliefert wurden. Die den Erzeugerorganisationen gezahlte Beihilfe wird an deren Mitglieder weitergegeben; falls Artikel 3 Absatz 3 angewandt wird, wird die Beihilfe an die betreffenden Betriebsinhaber weitergegeben.

Artikel 5

(1) Für jedes der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse werden die Verarbeitungsschwellen für die Gemeinschaft und für die einzelnen Erzeugermittelstaaten nach Anhang II festgesetzt.

(2) Bei Überschreitung einer Verarbeitungsschwelle wird die nach Artikel 4 Absatz 2 festgesetzte Beihilfe für das betreffende Erzeugnis in allen Mitgliedstaaten gekürzt, in denen die entsprechende Verarbeitungsschwelle überschritten wurde.

Zur Anwendung von Unterabsatz 1 berechnet sich die Überschreitung einer Verarbeitungsschwelle als die Differenz zwischen der Schwelle und dem Durchschnitt der mit Beihilfe im Rahmen dieser Verordnung verarbeiteten Mengen aus den drei Wirtschaftsjahren, die dem Wirtschaftsjahr vorausgingen, für das die Beihilfe festzusetzen ist.

Bei der Berechnung der Überschreitung der einzelstaatlichen Schwellen werden jedoch die einem Mitgliedstaat zugeteilten nicht verarbeiteten Mengen anteilmäßig den Schwellen der anderen Mitgliedstaaten hinzugefügt.

Die Beihilfe wird proportional zur festgestellten Überschreitung der betreffenden Schwelle herabgesetzt.

(3) Bei Tomaten/Paradeisern gelten abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 2 in den ersten drei Wirtschaftsjahren der Anwendung dieser Verordnung folgende Bestimmungen:

a) Im ersten Wirtschaftsjahr

- berechnet sich die Überschreitung der Verarbeitungsschwelle nach der in diesem Wirtschaftsjahr zur Verarbeitung mit Beihilfe gelieferten Menge;
- beträgt die Beihilfe nach Artikel 4 Absatz 2 31,36 EUR/Tonne. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wird jedoch in den Mitgliedstaaten, deren Schwelle nicht oder um weniger als 10 % überschritten wurde, und — soweit die Gemeinschaftsschwelle nicht überschritten wurde — in allen betreffenden Mitgliedstaaten ein Zusatzbetrag gezahlt, der sich nach der tatsächlichen Überschreitung der betreffenden Schwelle berechnet.

b) Im zweiten Wirtschaftsjahr berechnet sich die Überschreitung der Verarbeitungsschwelle nach der im ersten Wirtschaftsjahr zur Verarbeitung mit Beihilfe gelieferten Menge.

c) Im dritten Wirtschaftsjahr berechnet sich die Überschreitung der Verarbeitungsschwelle nach dem Durchschnitt der in den ersten beiden Wirtschaftsjahren zur Verarbeitung mit Beihilfe gelieferten Mengen.

(4) Die Mitgliedstaaten können die nationale Schwelle für Tomaten/Paradeiser in zwei Unterschwellen aufteilen, und zwar Tomaten/Paradeiser zur Verarbeitung zu ganzen geschälten Tomaten/zu ganzen geschälten Paradeisern einerseits und Tomaten/Paradeiser zur Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen aus Tomaten/Paradeisern andererseits.

Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, unterrichten die Kommission darüber.

Im Fall einer Überschreitung der nationalen Schwelle erfolgt die Kürzung der Beihilfe im Sinne der Nummer 2 für die beiden Unterschwellen proportional zur festgestellten Überschreitung der Schwelle der betreffenden Unterschwelle.

Artikel 6

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 2 bis 5, insbesondere hinsichtlich der Zulassung der Verarbeiter, des Abschlusses der Verträge, der Auszahlung der Beihilfe, der Kontrollmaßnahmen und Sanktionen, der Wirtschaftsjahre, der Mindestmerkmale der zur Verarbeitung

gelieferten Ausgangserzeugnisse, der Mindestqualitätsanforderungen der Enderzeugnisse und der finanziellen Auswirkungen der Überschreitung einer Verarbeitungsschwelle, werden nach dem Verfahren des Artikels 29 erlassen.

(2) Nach demselben Verfahren werden Bestimmungen erlassen zur qualitativen und quantitativen Kontrolle

- der von den Erzeugerorganisationen an die Verarbeiter gelieferten Erzeugnisse und
- der tatsächlichen Verarbeitung der gelieferten Erzeugnisse zu den in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen durch die Verarbeiter.“

2. Nach Artikel 6 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 6a

(1) Für folgende Erzeugnisse, die aus in der Gemeinschaft geernteten Früchten hergestellt wurden, wird eine Produktionsbeihilfe gewährt:

- a) getrocknete Feigen des KN-Codes 0804 20 90,
- b) getrocknete Pflaumen ‚Prunes d'Ente‘ des KN-Codes ex 0813 20 00.

(2) Die Produktionsbeihilfe wird dem Verarbeiter gewährt, der dem Erzeuger für das Ausgangserzeugnis einen Preis gezahlt hat, der mindestens dem Mindestpreis nach Maßgabe der Verträge entspricht, die zwischen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 anerkannten oder vorläufig anerkannten Erzeugerorganisationen einerseits und Verarbeitern andererseits geschlossen worden sind.

Im Wirtschaftsjahr 2001/02 sind jedoch auch Verträge zwischen Verarbeitern und einzelnen Erzeugern im Rahmen einer Höchstmenge von 25 % der Vertragsmenge jedes Verarbeiters zulässig.

Die genannten Erzeugerorganisationen wenden diesen Artikel auch zugunsten von Betriebsinhabern an, die keinem der in der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vorgesehenen Zusammenschlüsse angehören, sich aber verpflichten, ihre gesamte zur Herstellung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse bestimmte Erzeugung über sie zu vermarkten, und einen Beitrag zu den Gesamtkosten für die Verwaltung dieser Regelung durch die jeweilige Organisation leisten.

Die Verträge sind vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres zu unterzeichnen.

Artikel 6b

(1) Der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis wird auf folgender Grundlage bestimmt:

- a) im vorhergehenden Wirtschaftsjahr geltender Mindestpreis,
- b) Entwicklung der Marktpreise von Obst und Gemüse,
- c) Notwendigkeit, den normalen Absatz der frischen Ausgangserzeugnisse für die verschiedenen Verwendungszwecke einschließlich der Versorgung der Verarbeitungsindustrie sicherzustellen.

(2) Der Mindestpreis wird vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres festgesetzt.

(3) Der Mindestpreis und die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt.

Artikel 6c

(1) Die Produktionsbeihilfe darf nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem Mindestpreis, der dem Erzeuger in der Gemeinschaft gezahlt wird, und dem Preis der Ausgangserzeugnisse in den wichtigsten Erzeuger- und Ausfuhrdrittländern.

(2) Die Produktionsbeihilfe wird nach Maßgabe von Absatz 1 so festgesetzt, dass sie den Absatz des Gemeinschaftserzeugnisses erlaubt.

Dabei wird insbesondere Folgendes berücksichtigt:

- a) der Unterschied zwischen den zugrunde gelegten Kosten für die Ausgangserzeugnisse in der Gemeinschaft und in den wichtigsten konkurrierenden Drittländern,
- b) die Höhe der Beihilfe aus dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr
und
- c) bei Erzeugnissen, bei denen die Gemeinschaftsproduktion einen bedeutenden Marktanteil darstellt, die Entwicklung ihres Außenhandelsvolumens und ihr Preis, wenn das letztgenannte Kriterium zu einer Verringerung des Beihilfebetrags führt.

(3) Die Produktionsbeihilfe wird für das Eigengewicht der Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt. Die Koeffizienten für das Verhältnis zwischen dem Gewicht der verwendeten Ausgangserzeugnisse und dem Eigengewicht der Verarbeitungserzeugnisse werden pauschal festgesetzt. Sie werden regelmäßig der Erfahrung entsprechend aktualisiert.

(4) Die Produktionsbeihilfe wird an die Verarbeiter nur für Verarbeitungserzeugnisse gezahlt, die

- a) hergestellt wurden aus in der Gemeinschaft geernteten Ausgangserzeugnissen, für die mindestens der Mindestpreis nach Artikel 6a Absatz 2 gezahlt wurde;
- b) den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen.

(5) Der Preis der Ausgangserzeugnisse in den wichtigsten konkurrierenden Drittländern wird hauptsächlich auf Basis der ab landwirtschaftlichem Betrieb für zur Verarbeitung verwendete Frischerzeugnisse vergleichbarer Qualität tatsächlich gezahlten Preise bestimmt, die nach Maßgabe der von diesen Drittländern ausgeführten Enderzeugnismengen zu gewichten sind.

(6) Bei Erzeugnissen, bei denen die Gemeinschaftsproduktion mindestens 50 % des Gemeinschaftsverbrauchs ausmacht, wird die Entwicklung der Preise sowie der Ein- und Ausfuhrmengen aus dem Kalenderjahr vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr berücksichtigt.

(7) Die Kommission setzt die Beihilfe vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 29 fest. Nach dem gleichen Verfahren legt sie die in Absatz 3 genannten Koeffizienten und die Mindestqualitätsanforde-

rungen fest und erlässt die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.“

3. Artikel 28 wird gestrichen.

4. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss, dem Verwaltungsausschuss für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, nachstehend ‚Ausschuss‘ genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“

5. Anhang I wird durch den Wortlaut im Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

6. Anhang III wird durch den Wortlaut im Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2202/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Den Erzeugerorganisationen wird eine Beihilfe für die zur Verarbeitung gelieferten Mengen gewährt, die Gegenstand eines Vertrags nach Artikel 2 sind.

(2) Die Beihilfesätze sind in Anhang I Tabelle 1 aufgeführt.

Es gilt jedoch Folgendes:

a) Betrifft der in Artikel 2 Absatz 1 genannte Vertrag mehrere Wirtschaftsjahre und eine nach dem Verfahren des Artikels 46 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 zu bestimmende Mindestmenge von Zitrusfrüchten, so gelten die Beihilfesätze in Anhang I Tabelle 2.

b) Für die gemäß Artikel 4 gelieferten Mengen gelten die Beihilfesätze in Anhang I Tabelle 3.

(3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 zahlen die Mitgliedstaaten die Beihilfe den Erzeugerorganisationen auf deren Antrag, sobald die Kontrollbehörden des Verarbeitungsmitgliedstaats festgestellt haben, dass die Erzeugnisse, die Gegenstand der Verträge sind, den Verarbeitungsbetrieben geliefert wurden.

Die den Erzeugerorganisationen gezahlte Beihilfe wird an deren Mitglieder weitergegeben.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 46 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden entsprechende Maßnahmen erlassen um sicherzustellen, dass die Verarbeitungsbetriebe der Pflicht zur Verarbeitung der ihnen von den Erzeugerorganisationen gelieferten Erzeugnisse nachkommen.“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Für jedes der drei Erzeugnisse Zitronen, Orangen, Pampelmusen/Grapefruits und für die Erzeugnisgruppe Mandarinen, Clementinen und Satsumas werden die Verarbeitungsschwellen für die Gemeinschaft und für die einzelnen Erzeugermitgliedstaaten nach Anhang II festgesetzt.

(2) Bei Überschreitung einer Verarbeitungsschwelle wird die nach Artikel 3 Absatz 2 festgesetzte Beihilfe für das betreffende Erzeugnis in allen Mitgliedstaaten gekürzt, in denen die entsprechende Verarbeitungsschwelle überschritten wurde.

Zur Anwendung von Unterabsatz 1 berechnet sich die Überschreitung einer Verarbeitungsschwelle als die Differenz zwischen der Schwelle und dem Durchschnitt der mit Beihilfe im Rahmen dieser Verordnung verarbeiteten Mengen aus den drei Wirtschaftsjahren, die dem Wirtschaftsjahr vorausgingen, für das die Beihilfe festzusetzen ist.

Bei der Berechnung der Überschreitung der einzelstaatlichen Schwellen werden jedoch die einem Mitgliedstaat zugeteilten nicht verarbeiteten Mengen anteilmäßig den Schwellen der anderen Mitgliedstaaten hinzugefügt.

Die Beihilfe wird proportional zur festgestellten Überschreitung der betreffenden Schwelle herabgesetzt.

(3) Die Mitgliedstaaten können die nationale Schwelle für kleine Zitrusfrüchte in zwei Unterschwellen aufteilen, und zwar kleine Zitrusfrüchte zur Verarbeitung zu Segmenten einerseits und kleine Zitrusfrüchte zur Verarbeitung zu Saft andererseits.

Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, unterrichten die Kommission darüber.

Im Fall einer Überschreitung der nationalen Schwelle erfolgt die Kürzung der Beihilfe im Sinne der Nummer 2 für die beiden Unterschwellen proportional zur festgestellten Überschreitung der Schwelle der betreffenden Unterschwellen.“

3. Der Anhang wird „Anhang I“.

4. Der Wortlaut von Anhang II im Anhang III dieser Verordnung wird nach Anhang I angefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 für die jeweiligen Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen. Artikel 1 Nummer 1 gilt jedoch für die Betriebsfonds ab dem Kalenderjahr 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GLAVANY

ANHANG I

„ANHANG I

Verarbeitungserzeugnisse nach Artikel 2

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0710 80 70	Geschälte Tomaten/Paradeiser, ganz oder in Stücken, gefroren
ex 0712 90 30	Tomaten-/Paradeiserflocken
2002 10 10	Geschälte Tomaten/Paradeiser, ganz oder in Stücken
2002 10 90	Ungeschälte Tomaten/Paradeiser, ganz oder in Stücken
ex 2002 90	Andere (Crush oder Pizza-Soße)
ex 2002 90 11 ex 2002 90 19	Tomaten-/Paradeisersaft (einschließlich Tomaten-/Paradeiserpüree)
ex 2002 90 31 ex 2002 90 39 ex 2002 90 91 ex 2002 90 99	Tomaten-/Paradeiserkonzentrat
ex 2008 40 51 ex 2008 40 59 ex 2008 40 71 ex 2008 40 79 ex 2008 40 91 ex 2008 40 99	Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft
ex 2008 70 61 ex 2008 70 69 ex 2008 70 71 ex 2008 70 79 ex 2008 70 92 ex 2008 70 94 ex 2008 70 99	Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft
ex 2008 92 ex 2008 99	Mischungen von Früchten, ganz oder in Stücken, in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft, mit einem Anteil von mindestens 60 % Pfirsichen und Birnen
2009 50	Tomaten-/Paradeisersaft“

ANHANG II

„ANHANG III

Verarbeitungsschwellen nach Artikel 5*Eigengewicht frischer Ausgangserzeugnisse*

(in t)

		Tomaten/Paradeiser	Pfirsische	Birnen
Gemeinschaftsschwellen		8 251 455	539 006	104 617
Nationale Schwellen	Griechenland	1 211 241	300 000	5 155
	Spanien	1 238 606	180 794	35 199
	Frankreich	401 608	15 685	17 703
	Italien	4 350 000	42 309	45 708
	Niederlande	—	—	243
	Österreich	—	—	9
	Portugal	1 050 000	218	600

—: gegenstandslos.“

ANHANG III

„ANHANG II

Verarbeitungsschwellen nach Artikel 5*Eigengewicht frischer Ausgangserzeugnisse*

(in t)

		Orangen	Zitronen	Pampelmusen und Grapefruits	Kleine Zitrusfrüchte
Gemeinschaftsschwellen		1 500 236	510 600	6 000	384 000
Nationale Schwellen	Griechenland	280 000	27 976	799	5 217
	Spanien	600 467	192 198	1 919	270 186
	Frankreich	—	—	61	445
	Italien	599 769	290 426	3 221	106 428
	Portugal	20 000	—	—	1 724

—: gegenstandslos.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2700/2000 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 16. November 2000
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der
Gemeinschaften

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 26, 95 und 133,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁴⁾ sieht in Artikel 253 Absatz 4 vor, dass der Rat den Zollkodex anhand eines Berichts der Kommission, der gegebenenfalls Vorschläge enthält, vor dem 1. Januar 1998 überprüft, um die Änderungen vorzunehmen, die sich insbesondere unter Berücksichtigung der Verwirklichung des Binnenmarktes als notwendig erweisen.
- (2) Jede Überprüfung des Zollkodex sollte als eine Gelegenheit zur Einführung von Mechanismen und Verfahren zur Betrugsverhütung betrachtet werden, denn die Betrugsverhütung ist — wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 1998 betont wurde — eines der besten Mittel, um das Geld des Steuerzahlers zu schützen; hierbei dürfen jedoch keine Schranken für den internationalen Handel errichtet werden.
- (3) Der Entschließung des Rates vom 25. Oktober 1996 zur Vereinfachung und Rationalisierung der Zollregelungen und Zollverfahren der Gemeinschaft ⁽⁵⁾ muss Rechnung getragen werden.
- (4) Die Zuständigkeiten der einzelnen Behörden für die Festsetzung der Wechselkurse nach der Einführung des Euro wurden noch nicht festgelegt.
- (5) Es sollte vorgesehen werden, dass bei der Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung bestimmte Unterlagen nicht beifügt zu werden brauchen.
- (6) Flexiblere Regeln für das Verfahren der aktiven Veredelung, das Umwandlungsverfahren und das Verfahren der vorübergehenden Verwendung sollten die Inanspruchnahme dieser Verfahren erleichtern.

- (7) Zusätzliche Fälle, in denen die Einfuhrabgaben im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung anhand der Veredelungskosten berechnet werden, sollten nach dem Ausschussverfahren vorgesehen werden.
- (8) Es sollte zulässig sein, dass in bestimmten Freizonen die Förmlichkeiten des Zolllagerverfahrens erfüllt und die Kontrollen durch die Zollbehörden gemäß diesem Verfahren durchgeführt werden.
- (9) Unter bestimmten Voraussetzungen sollten eine zolltarifliche Begünstigung aufgrund der Art oder besonderen Verwendung einer Ware und der Differenzverzollung im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung auch dann angewandt werden, wenn eine Zollschuld auf andere Weise als durch die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entstanden ist.
- (10) Die Vorschriften über den Ort des Entstehens einer Zollschuld sollten spezielle Regeln für die besonderen Fälle vorsehen, in denen der jeweilige Betrag einen bestimmten Schwellenwert nicht erreicht.
- (11) Es ist erforderlich, für den besonderen Fall der Präferenzbehandlung die Begriffe „Irrtum der Zollbehörden“ und „Gutgläubigkeit des Abgabenschuldners“ zu definieren. Der Abgabenschuldner sollte nicht für ein schlechtes Funktionieren des Systems infolge eines Irrtums von Drittlandbehörden verantwortlich gemacht werden. Die Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung durch Drittlandbehörden sollte indes nicht als Irrtum angesehen werden, wenn die Bescheinigung auf einem Antrag beruht, der unrichtige Angaben enthält. Ob es sich bei den vom Ausfühler in seinem Antrag vorgelegten Angaben um unrichtige Angaben handelt, ist anhand aller in dem Antrag enthaltenen Fakten zu beurteilen. Der Abgabenschuldner kann Gutgläubigkeit geltend machen, wenn er darlegen kann, dass er mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt hat, es sei denn, es wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Mitteilung veröffentlicht, dass begründete Zweifel bestehen.
- (12) Die finanziellen Interessen der Gemeinschaft und die Rechte des Abgabenschuldners sollten gegen eine allzu lange Dauer von Gerichtsverfahren geschützt werden.
- (13) In den Fällen, in denen die Zollschuld dadurch entstanden ist, dass die Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen wurde, und in denen es mehrere Zollschuldner gibt, sollte ein Zahlungsaufschub vorgesehen werden, damit die Zollbehörden den Zollschuldbetrag vorrangig bei einem bestimmten Zollschuldner statt bei den anderen Zollschuldnern einziehen können.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 21.7.1998, S. 8 und ABl. C 248 E vom 29.8.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 101 vom 12.4.1999, S. 6.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. März 1999 (AbI. C 175 vom 21.6.1999, S. 420), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. Mai 2000 (AbI. C 208 vom 20.7.2000, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2000.

⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/99 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 119 vom 7.5.1999, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. C 332 vom 17.11.1996, S. 1.

- (14) Die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1998/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden.
- (15) Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Nummer 24 erhält folgende Fassung:

„24. ‚Ausschussverfahren‘: das in den Artikeln 247 und 247a bzw. 248 und 248a genannte Verfahren.“

2. Artikel 35 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind Faktoren, die zur Ermittlung des Zollwerts von Waren dienen, in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaats ausgedrückt, in dem die Bewertung vorgenommen wird, so ist als Umrechnungskurs der von den dafür zuständigen Behörden ordnungsgemäß veröffentlichte Kurs anzuwenden.“

3. In Artikel 77 wird der derzeitige Text zu Absatz 1, und folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(2) Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, so können die Zollbehörden zulassen, dass die in Artikel 62 Absatz 2 genannten, beizufügenden Unterlagen nicht mit der Zollanmeldung vorgelegt werden. In diesem Fall werden diese Dokumente zur Verfügung der Zollbehörden gehalten.“

4. Artikel 115 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Maßnahmen, die darauf abzielen, die Inanspruchnahme von Absatz 1 zu untersagen, von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen oder zu erleichtern, können nach dem Ausschussverfahren festgelegt werden.“

5. In Artikel 117 Buchstabe c) wird folgender Satz angefügt:

„Nach dem Ausschussverfahren kann festgelegt werden, in welchen Fällen die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten.“

6. Artikel 124 erhält folgende Fassung:

„Artikel 124

(1) Das Verfahren der Zollrückvergütung kann für alle Waren in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

- die Einfuhrwaren mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen unterliegen,
- eine Zollmaßnahme im Rahmen von Kontingenten auf die Einfuhrwaren Anwendung findet,

— die Einfuhrwaren der Pflicht zur Vorlage von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen bzw. Einfuhr- oder Ausfuhrzeugnissen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik unterliegen oder

— eine Ausfuhrerstattung oder Ausfuhrabgabe für die Veredelungserzeugnisse festgesetzt ist.

(2) Eine Rückzahlung der Einfuhrabgaben nach dem Verfahren der Zollrückvergütung kann ferner nicht erfolgen, wenn im Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung in Bezug auf die Veredelungserzeugnisse die Pflicht zur Vorlage von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen bzw. Einfuhr- oder Ausfuhrzeugnissen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik besteht oder eine Ausfuhrerstattung oder Ausfuhrabgabe festgesetzt ist.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 können nach dem Ausschussverfahren festgelegt werden.“

7. Artikel 131 erhält folgende Fassung:

„Artikel 131

Nach dem Ausschussverfahren wird festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen besonderen Voraussetzungen das Umwandlungsverfahren in Anspruch genommen werden kann.“

8. In Artikel 133 Buchstabe e) wird folgender Satz angefügt:

„Nach dem Ausschussverfahren kann festgelegt werden, in welchen Fällen die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten.“

9. Artikel 142 erhält folgende Fassung:

„Artikel 142

(1) Die Inanspruchnahme des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für Waren bewilligt, die nicht in den zu Artikel 141 erlassenen Vorschriften aufgeführt sind oder, wenn sie dort aufgeführt sind, nicht alle für die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung verlangten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Liste der Waren, für die das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben unzulässig ist, sowie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Verfahrens werden nach dem Ausschussverfahren festgelegt.“

10. Dem Artikel 153 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Abweichend von Artikel 151 kann nach dem Ausschussverfahren festgelegt werden, in welchen Fällen und unter welchen besonderen Voraussetzungen die Waren nach einer passiven Veredelung unter Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften auf die Veredelungskosten in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können.“

11. Artikel 167 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit Ausnahme der nach Artikel 168a bezeichneten Freizonen sind Freizonen einzuzäunen. Die Ein- und Ausgänge der Freizonen oder Freilager werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.“

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

12. Artikel 168 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Ausnahme der nach Artikel 168a bestimmten Freizonen unterliegen die Begrenzungen sowie die Ein- und Ausgänge der Freizonen und Freilager der zollamtlichen Überwachung.“

13. Zwischen Artikel 168 und Abschnitt B („Verbringung der Waren in Freizonen oder Freilager“) wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 168a

(1) Die Zollbehörden können Freizonen bestimmen, in denen die Zollkontrollen und Zollförmlichkeiten gemäß dem Zollagervfahren durchgeführt und die in diesem Verfahren vorgesehenen Zollschildvorschriften angewendet werden.

Die Artikel 170, 176 und 180 finden keine Anwendung auf die so bestimmten Freizonen.

(2) Die Bezugnahme auf Freizonen in den Artikeln 37, 38 und 205 gelten nicht für die Freizonen gemäß Absatz 1.“

14. Artikel 212a erhält folgende Fassung:

„Artikel 212a

Sieht das Zollrecht eine zolltarifliche Begünstigung aufgrund der Art oder der besonderen Verwendung einer Ware, Zollfreiheit oder eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben gemäß den Artikeln 21, 82, 145 oder 184 bis 187 vor, so findet die zolltarifliche Begünstigung, die Zollfreiheit oder die teilweise Abgabenbefreiung auch in den Fällen des Entstehens einer Zollschild nach den Artikeln 202 bis 205, 210 oder 211 Anwendung, sofern im Verhalten des Beteiligten weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit liegt und dieser nachweist, dass die übrigen Voraussetzungen für die Begünstigung, die Zollfreiheit oder die teilweise Abgabenbefreiung erfüllt sind.“

15. Dem Artikel 215 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Stellt eine Zollbehörde fest, dass eine Zollschild gemäß Artikel 202 in einem anderen Mitgliedstaat entstanden ist, so gilt die Zollschild, sofern sie weniger als 5 000 EUR beträgt, als in dem Mitgliedstaat entstanden, in dem ihre Entstehung festgestellt wurde.“

16. Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) der gesetzlich geschuldete Abgabenbetrag aufgrund eines Irrtums der Zollbehörden nicht buchmäßig erfasst worden ist, sofern dieser Irrtum vom Zollschildner vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte und dieser gutgläubig gehandelt und alle geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten hat.

Wird der Präferenzstatus einer Ware im Rahmen eines Systems der administrativen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Behörden eines Drittlands ermittelt, so gilt die Ausstellung einer Bescheinigung durch diese Behörden, falls sich diese Bescheinigung als unrichtig erweist, als ein Irrtum, der im Sinne des Unterabsatzes 1 vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte.

Die Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung stellt jedoch keinen Irrtum dar, wenn die Bescheinigung auf einer unrichtigen Darstellung der Fakten seitens des Ausführers beruht, außer insbesondere dann, wenn offensichtlich ist, dass die ausstellenden Behörden wussten oder hätten wissen müssen, dass die Waren die Voraussetzungen für eine Präferenzbehandlung nicht erfüllten.

Der Abgabenschuldner kann Gutgläubigkeit geltend machen, wenn er darlegen kann, dass er sich während der Zeit des betreffenden Handelsgeschäfts mit gebotener Sorgfalt vergewissert hat, dass alle Voraussetzungen für eine Präferenzbehandlung erfüllt worden sind.

Der Abgabenschuldner kann Gutgläubigkeit jedoch nicht geltend machen, wenn die Kommission in einer Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* darauf hingewiesen hat, dass begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land bestehen.“

17. Artikel 221 Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Die Mitteilung an den Zollschildner darf nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Zollschild nicht mehr erfolgen. Diese Frist wird ab dem Zeitpunkt ausgesetzt, in dem ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 243 eingelegt wird, und zwar für die Dauer des Rechtsbehelfs.

(4) Ist die Zollschild aufgrund einer Handlung entstanden, die zu dem Zeitpunkt, als sie begangen wurde, strafbar war, so kann die Mitteilung unter den Voraussetzungen, die im geltenden Recht festgelegt sind, noch nach Ablauf der Dreijahresfrist nach Absatz 3 erfolgen.“

18. Artikel 222 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung des Zollschildners zur Entrichtung der Abgaben kann nach dem Ausschussverfahren in folgenden Fällen und unter folgenden Umständen ausgesetzt werden:

- bei Antrag auf Erlass der Abgaben nach Artikel 236, 238 oder 239 oder
- bei Beschlagnahme einer Ware im Hinblick auf eine spätere Einziehung nach Artikel 233 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich oder Buchstabe d), oder
- wenn die Zollschild gemäß Artikel 203 entstanden ist und es mehr als einen Zollschildner gibt.“

19. Die Artikel 247, 248 und 249 werden durch folgende Artikel ersetzt:

„Artikel 247

Die zur Durchführung dieses Kodex erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Anwendung der in Artikel 184 genannten Verordnung, werden mit Ausnahme des Titels VIII und vorbehaltlich der Artikel 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (*) sowie des Artikels 248 der vorliegenden Verordnung nach dem Regelungsverfahren des Artikels 247a Absatz 2 erlassen; dabei sind die von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu beachten.

Artikel 247a

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für den Zollkodex (nachstehend ‚Ausschuss‘ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 2000.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 248

Die zur Durchführung der Artikel 11, 12 und 21 erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 248a Absatz 2 erlassen.

Artikel 248a

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für den Zollkodex (nachstehend ‚Ausschuss‘ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 249

Der Ausschuss kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Zollregelung prüfen, die von seinem Vorsitzenden auf eigene Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates aufgeworfen werden.

(*) ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. SCHWARTZENBERG

VERORDNUNG (EG) Nr. 2701/2000 DER KOMMISSION
vom 11. Dezember 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	110,5
	204	70,2
	999	90,3
0707 00 05	628	152,5
	999	152,5
0709 90 70	052	91,4
	204	40,1
	628	109,0
	999	80,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	40,5
	204	49,4
	388	34,7
	999	41,5
	052	73,8
0805 20 10	204	76,5
	999	75,2
	052	68,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	999	68,0
	052	71,6
	600	73,7
0805 30 10	999	72,7
	060	36,9
	400	77,9
	404	78,2
	720	113,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	76,5
	052	73,7
	064	57,1
	400	90,7
	999	73,8
0808 20 50	052	73,7
	064	57,1
	400	90,7
	999	73,8

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2702/2000 DER KOMMISSION**vom 11. Dezember 2000****zur Verschiebung des für das Jahr 2000 festgesetzten Termins für die Entscheidung der einzelstaatlichen Behörden über bestimmte operationelle Programme**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 46,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 411/97 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1923/1999 ⁽⁴⁾, enthält Durchführungsbestimmungen über die operationellen Programme, die Betriebsfonds und die finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft.

(2) In den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 411/97 ist der 15. Dezember als Termin festgesetzt, bis zu dem die Mitgliedstaaten über die operationellen Programme der Erzeugerorganisationen entscheiden und diese Organisationen von den Beträgen der Betriebsfonds unterrichten.

(3) Die in Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgesetzte Obergrenze für die finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft, die einer Erzeugerorganisation gezahlt wird, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 ⁽⁵⁾ des Rates geändert. Die Erzeugerorganisationen konnten die neue Obergrenze in ihren Entwürfen für operationelle Programme, die im Jahre 2001 durchgeführt werden sollen, nicht berücksichtigen.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates bildet einen Rahmen für die Erstellung und Durchführung von Entwicklungsplänen für den ländlichen Raum. Nach Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ist die Kohärenz dieser Maßnahmen mit Maßnahmen zu gewährleisten, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen durchgeführt werden. Der zeitliche Rahmen gemäß Artikel 44 Absatz 2 für die Einreichung und Genehmigung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum konnte nicht eingehalten werden.

(5) Die operationellen Programme, die im Jahre 2001 durchgeführt werden sollen, können nur unter Berücksichtigung der Obergrenze für die finanzielle Beihilfe an die Betriebsfonds und der Inhalte der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum ordnungsgemäß genehmigt werden. Damit die Mitgliedstaaten operationelle Programme genehmigen können, darf der in Artikel 5 Absätze 1 und 4, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 411/97 auf den 15. Dezember festgesetzte Termin verschoben werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für operationelle Programme, die im Jahre 2001 durchgeführt werden sollen, dürfen die Mitgliedstaaten Änderungsanträge von Erzeugerorganisationen annehmen, sofern die Änderungen Folgendes berücksichtigen:

- die in Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgesetzte Obergrenze für die finanzielle Beihilfe und/oder
- genehmigte Entwicklungspläne für den ländlichen Raum gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen den in Artikel 5 Absätze 1 und 4, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 411/97 auf den 15. Dezember 2000 festgesetzten Termin für die Genehmigung neuer oder geänderter operationeller Programme, die im Jahre 2001 durchgeführt werden sollen, und für die Mitteilung des voraussichtlichen Höchstbetrags für den Gemeinschaftsbeitrag zum Betriebsfonds auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 4.3.1997, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 9.9.1999, S. 11.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2703/2000 DER KOMMISSION**vom 11. Dezember 2000****zur Änderung der Spezifikationen verschiedener Bezeichnungen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1068/97 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die französische Regierung hat nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 verschiedene Änderungen in den Spezifikationen der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2446/2000 ⁽⁴⁾, eingetragenen Bezeichnungen beantragt. Nach Prüfung dieses Antrags wurde festgestellt, dass es sich um geringfügige Änderungen handelt.
- (2) Bezüglich der als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragenen Bezeichnung „Pays d'Auge“ ist in der Spezifikation nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 unter dem Punkt „Gegebenenfalls zu erfüllende Anforderungen“ die Angabe „Dekret vom 19. März 1996“ durch „Dekret über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung Pays d'Auge“ zu ersetzen. Das neue Dekret trägt einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften Rechnung.
- (3) Bezüglich der als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragenen Bezeichnung „Cornouaille“ ist in der Spezifikation nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 unter dem Punkt „Gegebenenfalls zu erfüllende Anforderungen“ die Angabe „Dekret vom 19. März 1996“ durch „Dekret über die kontrollierte Ursprungsbe-

zeichnung Cornouaille“ zu ersetzen. Das neue Dekret trägt einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften Rechnung.

- (4) Bezüglich der als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragenen Bezeichnung „Rocamadour“ ist in der Spezifikation nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 unter dem Punkt „Gegebenenfalls zu erfüllende Anforderungen“ die Angabe „Dekret vom 16. Januar 1996“ durch „Dekret über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung Rocamadour“ zu ersetzen. Das neue Dekret trägt einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften Rechnung.
- (5) Die Kommission hat gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 am 17. November 2000 beschlossen, das in Artikel 6 derselben Verordnung vorgesehene Verfahren nicht anzuwenden, da es sich um geringfügige Änderungen handelt.
- (6) Die Änderungen genügen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92. Sie sind dementsprechend einzutragen und zu veröffentlichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Änderungen werden gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen und veröffentlicht.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 156 vom 13.6.1997, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 281 vom 7.11.2000, S. 12.

ANHANG

FRANKREICH

Pays d'Auge

Gegebenenfalls zu erfüllende Anforderungen (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i):

Die Angabe „Dekret vom 19. März 1996“ wird durch „Dekret über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung Pays d'Auge“ ersetzt.

Cornouaille

Gegebenenfalls zu erfüllende Anforderungen (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i):

Die Angabe „Dekret vom 19. März 1996“ wird durch „Dekret über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung Cornouaille“ ersetzt.

Rocamadour

Gegebenenfalls zu erfüllende Anforderungen (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i):

Die Angabe „Dekret vom 16. Januar 1996“ wird durch „Dekret über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung Rocamadour“ ersetzt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2704/2000 DER KOMMISSION**vom 11. Dezember 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000 und (EG) Nr. 3066/95 des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2435/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2290/2000 des Rates vom 9. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Bulgarien⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2433/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2434/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2435/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Rumänien⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für

Eier⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) 1899/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in den Verordnungen Nr. 1727/2000 und (EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1773/2000⁽¹²⁾, enthält für den Sektor Geflügelfleisch und Eier die Durchführungsbestimmungen zu der in den Europa-Abkommen vorgesehenen Regelung. Diese Verordnung muss aufgrund der neuen Bestimmungen für Geflügelfleisch und Eiprodukte, die mit den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000 und (EG) Nr. 2435/2000 erlassen wurden, geändert werden.
- (2) Um zu vermeiden, dass Lizenzen nach Ablauf des Zeitraums, für den sie beantragt wurden, verwendet werden, muss ihre Geltungsdauer auf den Zeitraum bis zum 30. Juni des laufenden Jahres begrenzt werden. Der Termin für die Einreichung der Anträge für den folgenden Zeitraum ist vorzuverlegen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000⁽¹⁴⁾, enthält die kodifizierten Vorschriften für eine Ausnutzung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten.
- (4) Damit die in den genannten Verordnungen vorgesehene Regelung ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung angewandt werden kann, sollten die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4627, 09.4627, 09.4630, 09.4633 und 09.4771 nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 30.12.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 13.11.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽⁸⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

⁽⁹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

⁽¹¹⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 67.

⁽¹²⁾ ABl. L 205 vom 12.8.2000, S. 3.

⁽¹³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

- (5) Für Erzeugnisse der Gruppen 19, 21, 23, 24, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39 und 43 sowohl für Bruteier aus der Gruppe 25 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 in ihrer vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Fassung, die im Rahmen der ab dem 1. Juli 2000 verwendeten Lizenzen eingeführt werden, erfolgt die Erstattung der Einfuhrzölle gemäß den Artikeln 878 bis 898 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.
- (6) Um mögliche Probleme beim Handel mit diesen Erzeugnissen zu vermeiden, die während eines Übergangszeitraums durch das gleichzeitige Bestehen zweier unterschiedlicher Verwaltungsverfahren für bestimmte Zollkontingente im Sektor Geflügelfleisch entstehen könnten, nämlich der Verwaltung mit Hilfe von Vierteljahreslizenzen und der Verwaltung nach dem Windhundverfahren gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, sollten die Marktteilnehmer die Möglichkeit erhalten, die Annullierung der Lizenzen und die Freigabe der Sicherheiten zu beantragen.
- (7) Es ist ein Termin für die Annullierungsanträge festzusetzen, damit den Marktteilnehmern genügend Zeit für ihre Einreichung zur Verfügung steht.
- (8) Diese Verordnung muss parallel zu den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000 und (EG) Nr. 2435/2000 ab dem 1. Juli 2000 gelten.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1899/97 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung erhält folgende Fassung:

„zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 3066/95, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94.“

2. Artikel 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jedes in Anhang I dieser Verordnung genannte Erzeugnis, das im Rahmen der mit den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 3066/95, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000 und (EG) Nr. 2435/2000 festgelegten Regelung eingeführt wird, ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.“

3. Dem Artikel 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4672, 09.4627, 09.4630, 09.4633 und 09.4771 werden nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.“

4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mengen gemäß Artikel 1 werden wie folgt auf jeden in Anhang I genannten Zeitraum aufgeteilt:

Für die Erzeugnisse der Gruppe 12:

- 35 % für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September,
- 35 % für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember,
- 15 % für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März,
- 15 % für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni.

Für die Erzeugnisse der anderen Gruppen:

- 25 % für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September,
- 25 % für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember,
- 25 % für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März,
- 25 % für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni.“

5. Dem Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab 2001 darf allerdings der Lizenzantrag für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September nur in den ersten zehn Tagen des Monats Juni des laufenden Jahres gestellt werden.“

6. Dem Artikel 5 erster Unterabsatz wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab 2001 endet allerdings die Gültigkeitsdauer der Lizenzen, die für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März bzw. für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni ausgestellt werden, spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres.“

7. Anhang I wird durch den Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die verfügbaren Mengen für die zwischen dem 1. Januar und dem 30. März 2001 gestellten Anträge sind in Anhang II dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 3

Für die zwischen dem 1. und dem 10. Juli 2000 und die zwischen dem 1. und dem 10. Oktober 2000 beantragten Einfuhrlicenzen, die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 für die Gruppen 19, 21, 23, 24, 25, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39 und 43 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 in ihrer vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gültigen Fassung erteilt wurden, kann der Lizenzinhaber war zum 31. März 2001 die Annullierung der Lizenz und die Freigabe der Sicherheit beantragen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor Ende des folgenden Monats für die oben genannten Gruppen unter Angabe des Gültigkeitszeitraumes die Mengen mit, für die in dem betreffenden Monat die Lizenzen annulliert worden sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 4 ab 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

A. Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn

Anwendbarer Zollsatz: 20 % des MBZ

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge ab 1.7.2000 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2000 (in t)
09.4716	10	0407 00 30	2 625	265
09.4717	11	0408 91 80	625	65

B. Erzeugnisse mit Ursprung in Polen

Anwendbarer Zollsatz: 20 % des MBZ

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge ab 1.7.2000 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2000 (in t)
09.4801	12	0207 32 11 0207 32 15 0207 32 19 0207 33 11 0207 33 19 ex 0207 35 15 ex 0207 36 15 ex 0207 35 53 ex 0207 36 53 ex 0207 35 63 ex 0207 36 63 ex 0207 35 79 ⁽¹⁾ ex 0207 36 79 ⁽¹⁾	1 875	—
09.4810	14	0105 92 00 0105 93 00 0207 11 10 0207 11 30 0207 11 90 0207 12 10 0207 12 90	4 375	—
09.4811	15	0207 13 10 0207 13 20 0207 13 30 0207 13 40 0207 13 50 0207 13 60 0207 13 99 0207 14 10 0207 14 20 0207 14 30 0207 14 40 0207 14 50 0207 14 60 0207 14 70 0207 14 99	6 125	—

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge ab 1.7.2000 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2000 (in t)
09.4812	16	0105 99 30 0207 24 10 0207 24 90 0207 25 10 0207 25 90 0207 26 10 0207 26 20 0207 26 30 0207 26 40 0207 26 50 0207 26 60 0207 26 70 0207 26 80 0207 26 99 0207 27 10 0207 27 20 0207 27 30 0207 27 40 0207 27 50 0207 27 60 0207 27 70 0207 27 80	1 750	—
09.4816	17	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	1 875	—
09.4825	18	0408 91 80 0408 99 80	375 ^(?)	—

⁽¹⁾ Anwendbarer Zollsatz: 20 % des MBZ für KN-Code 0207 35 53.

^(?) In Trockenvollei-Äquivalent (1 kg Flüssigkeit oder Tiefkühlei = 0,25 kg Trockenvollei).

C. Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik

Anwendbarer Zollsatz: 20 % des MBZ

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge ab 1.7.2000 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in t)
09.4628	25	0407 00 30	6 625	—
09.4615	26	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89	375 ⁽¹⁾	—
09.4616	27	0408 91 80 0408 99 80	2 750 ^(?)	—

⁽¹⁾ In Flüssigeigelb-Äquivalent (1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssig- oder Tiefkühleigelb).

^(?) In Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssig- oder Tiefkühlvollei).

D. Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik

Anwendbarer Zollsatz: 20 % des MBZ

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge ab 1.7.2000 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in t)
09.4614	34	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	3 125	—
09.4615	35	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89	250 ⁽¹⁾	—
09.4616	36	0408 91 80 0408 99 80	1 250 ⁽²⁾	—

⁽¹⁾ In Flüssigeigelb-Äquivalent (1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssig- oder Tiefkühleigelb).⁽²⁾ In Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssig- oder Tiefkühlvollei).**E. Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien**

Anwendbarer Zollsatz: 20 % des MBZ

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge ab 1.7.2000 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (in t)
09.4656	40	0408 91 80 0408 99 80	750 ⁽¹⁾	—

⁽¹⁾ In Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssig- oder Tiefkühlvollei).“

ANHANG II

(in t)

Gruppe	Verfügbare Gesamtmenge für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2001
10	1 782,30
11	436,55
12	1 461,26
14	3 281,25
15	2 557,56
16	437,50
17	1 406,25
18	281,25
25	4 761,13
26	237,99
27	2 062,50
34	2 343,75
35	187,50
36	937,50
40	525,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2705/2000 DER KOMMISSION
vom 11. Dezember 2000

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1492/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/2000⁽⁴⁾, wird die Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver, die zu Mischfutter verarbeitet werden, nur gewährt, wenn das Mischfutter je 100 kg Enderzeugnis mindestens 50 kg Magermilchpulver enthält. Angesichts der Marktentwicklung für Magermilchpulver ist abweichend hiervon mit der Verordnung (EG) Nr. 1492/2000 der Kommission⁽⁵⁾ für zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2000 hergestelltes Mischfutter der vorgeschriebene Mindestanteil an Magermilchpulver vorübergehend gesenkt worden. Da diese Marktentwicklung anhält, ist es angezeigt, die genannte Abweichung zu verlängern und zudem den Mindestanteil an Magermilchpulver noch weiter zu senken. Im Interesse der Klarheit empfiehlt es sich, die Verordnung (EG) Nr. 1492/2000 aufzuheben

und eine neue Verordnung mit den geänderten Bedingungen der Abweichung zu erlassen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 wird für Mischfutter, das zwischen dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung und dem 30. April 2001 hergestellt wird, die in Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) genannte Mindestmenge an Magermilchpulver auf 25 kg und der in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannte Gehalt an Magermilchpulver auf 20 kg festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1492/2000 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 271 vom 24.10.2000, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 168 vom 8.7.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2706/2000 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2000

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1455/1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für
Gemüsepaprika**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vermarktungsnorm für Gemüsepaprika ist in der Verordnung (EG) Nr. 1455/1999 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt.
- (2) In der Praxis kann nicht zwischen den verschiedenen Gemüsepaprikavarietäten unterschieden werden. Daher ist darauf hinzuweisen, dass alle Anbausorten von Gemüsepaprika aus der Varietät *Capsicum annuum* L. var. *annuum* hervorgegangen sind; die abweichende Bestimmung zur Mindestgröße für die Varietät *Capsicum annuum* L. var. *longum*, auch „Peperoncini“ genannt, ist folglich aufzuheben.
- (3) Der Handel mit kleinen länglichen (spitzen) Gemüsepaprika nimmt zu. Daher ist es zweckmäßig, die vorgeschriebene Mindestgröße für diesen Handelstyp herabzusetzen.
- (4) Im Fall der Vermarktung von Gemüsepaprika verschiedener Farben ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich des Ursprungs nicht erforderlich. In diesem Fall sind daher die einzelnen Ursprungsländer anzugeben.
- (5) Der Handel mit Mini-Gemüsepaprika hat in den letzten Jahren zugenommen. Daher ist es zweckmäßig, besondere Vorschriften für die Größensortierung dieser Erzeugnisse, die kleiner als die vorgesehene Mindestgröße sind, sowie die entsprechenden Vorschriften für die Kennzeichnung und Aufmachung zu erlassen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1455/1999 wird wie folgt geändert:

1. Titel I (Begriffsbestimmung) erster Absatz erhält folgende Fassung:

„Diese Norm gilt für Gemüsepaprika der aus *Capsicum annuum* L. var. *annuum* hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher.

Gemüsepaprika für die industrielle Verarbeitung fällt nicht darunter.“

2. Titel III (Bestimmungen betreffend die Größensortierung) dritter Absatz erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— 20 mm bei länglichem (spitzem) Gemüsepaprika.“

3. In Titel III (Bestimmungen betreffend die Größensortierung) erhält der fünfte Absatz, einschließlich der dazugehörigen Fußnote, folgende Fassung:

„Die Bestimmungen betreffend die Größensortierung gelten nicht für Mini-Erzeugnisse ⁽¹⁾.“

⁽¹⁾ Mini-Erzeugnisse werden durch den Anbau besonderer, dafür gezüchteter Miniatur-Sorten und/oder besonderer Anbautechniken gewonnen. Ausgenommen sind Gemüsepaprika andere als Miniatur-Sorten, die keinen ausreichenden Entwicklungsgrad oder nur eine unzureichende Größe erreicht haben. Alle anderen Vorschriften der Norm müssen erfüllt sein.“

4. In Titel V (Bestimmungen betreffend die Aufmachung) Buchstabe A (Gleichmäßigkeit) wird nach dem vierten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Mini-Gemüsepaprika müssen von weitgehend einheitlicher Größe sein. Sie können in Mischpackungen zusammen mit Mini-Erzeugnissen anderer Arten und anderen Ursprungs angeboten werden.“

5. In Titel VI (Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung) Buchstabe B (Art des Erzeugnisses) wird der dritte Gedankenstrich gestrichen.

6. In Titel VI (Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung) Buchstabe C (Ursprung des Erzeugnisses) erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Ursprungsland oder gegebenenfalls Ursprungsländer und — wahlfrei — Anbaugesbiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.“

7. In Titel VI (Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung) Buchstabe D (Handelsmerkmale) wird der folgende Gedankenstrich nach dem zweiten Gedankenstrich eingefügt:

„— gegebenenfalls ‚Mini-Gemüsepaprika‘, ‚Baby-Gemüsepaprika‘ oder jede andere für ein Miniatur-Erzeugnis geeignete Bezeichnung. Werden mehrere Arten von Mini-Erzeugnissen in derselben Packung gemischt angeboten, so ist die Angabe der betreffenden Arten mit ihrem jeweiligen Ursprung vorgeschrieben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des dritten Monats nach ihrem Inkrafttreten.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2707/2000 DER KOMMISSION**vom 11. Dezember 2000****mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hat die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽⁴⁾, sowie u. a. die Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1958/97⁽⁶⁾, betreffend die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen ersetzt. Um der neuen Beihilferegelung der Gemeinschaft und den bisherigen Erfahrungen Rechnung zu tragen, ist es angezeigt, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3392/93 der Kommission vom 10. Dezember 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates zur Einführung von Grundregeln für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/97⁽⁸⁾, zu ändern und zu vereinfachen. Der Klarheit halber sollte die genannte Verordnung neu gefasst werden.
- (2) Es empfiehlt sich, als Beihilfegünstigte Kindergärten und Grundschulen vorzusehen und den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber zu überlassen, ob die Regelung auch für weiterführende Schulen gilt. Um die Verwaltung der Regelung zu vereinfachen, sollte der Milchkonsum im Rahmen von Aufenthalten in Ferieneinrichtungen ausgeschlossen werden.
- (3) Die Verwendung subventionierter Milcherzeugnisse für die Zubereitung von Schulmahlzeiten lässt sich nur schwer kontrollieren und scheint außerdem wenig geeignet, die Ziele der Beihilferegelung zu erreichen. Diese Art der Milchverteilung sollte daher begrenzt werden.
- (4) Bei der Aufstellung der Liste der subventionsfähigen Milcherzeugnisse sollten vorrangig bestimmte Grund-erzeugnisse berücksichtigt werden, deren Konsum die

Erhaltung des Marktgleichgewichts wesentlich beeinflusst. Um den unterschiedlichen Konsumgewohnheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten außerdem ermächtigt werden, bestimmte kalorienärmere Milcherzeugnisse und bestimmte Käsesorten in die Regelung aufzunehmen.

- (5) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000, beläuft sich die Gemeinschaftsbeihilfe für Vollmilch auf 75 % des Richtpreises für Milch, und der Beihilfebetrag für andere Milcherzeugnisse wird unter Berücksichtigung der Milchbestandteile der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt. Es ist angezeigt, diesen Vorschriften bei der Festsetzung der Beihilfe Rechnung zu tragen.
- (6) Was die Zahlung der Beihilfe anbelangt, so sollte festgelegt werden, welche Bedingungen die Antragsteller erfüllen müssen, welche Formalitäten bei der Antragstellung zu beachten sind, welche Kontrollen die zuständigen Behörden durchführen müssen und nach welchen Modalitäten die Zahlung erfolgt. Die Auszahlung der Beihilfen und die Kontrolle der Regelung sollte von der Zulassung der Antragsteller abhängig gemacht werden. Um die Verwaltung der Regelung zu vereinfachen, sollten die Beihilfeanträge mehrerer schulischer Einrichtungen von einer entsprechenden Stelle zentralisiert werden.
- (7) Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird die Beihilfe nur für Mengen bis 0,25 Liter Milchäquivalent je Schüler und je Schultag gewährt. Es ist angezeigt, das Milchäquivalent für die verschiedenen Erzeugnisse festzulegen.
- (8) Es empfiehlt sich, die Einzelheiten der Kontrolle der Beihilferegelung festzulegen, um insbesondere sicherzustellen, dass sich der Beihilfebetrag auf den von den Begünstigten gezahlten Preis niederschlägt und die genannten Milcherzeugnisse nicht vorschriftswidrig einem anderen Bestimmungszweck zugeführt werden.
- (9) Angesichts des Datums der Anwendung der neuen Beihilferegelung und um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die Umsetzung der neuen Vorschriften vorzubereiten, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2001 gelten.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. L 183 vom 7.7.1983, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 306 vom 11.12.1993, S. 27.⁽⁸⁾ ABl. L 306 vom 11.11.1997, S. 11.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Gewährung der in Artikel 14 der Verordnung vorgesehenen Gemeinschaftsbeihilfe (im Folgenden „Beihilfe“ genannt) für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen.

Artikel 2

Beihilfegünstigte

(1) Beihilfegünstigt sind Schüler, die regelmäßig eine schulische Einrichtung einer der folgenden Kategorien besuchen:

- a) Kindergarten oder eine von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats verwaltete oder anerkannte ähnliche vorschulische Einrichtung,
- b) Grundschule,
- c) weiterführende Schule, soweit der betreffende Mitgliedstaat beschließt, diese Schulkategorie in die für sein Hoheitsgebiet geltende Beihilferegelung aufzunehmen.

(2) Die Schüler gemäß Absatz 1 erhalten die Beihilfe nicht während des Aufenthalts in Ferieneinrichtungen, die insbesondere von der betreffenden schulischen Einrichtung oder dem betreffenden Schulträger betreut werden.

(3) Die Gewährung der Beihilfe wird davon abhängig gemacht, dass sich die schulische Einrichtung bzw. der Schulträger gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich verpflichtet, die subventionierten Milcherzeugnisse nicht für die Zubereitung von Mahlzeiten zu verwenden.

Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission diesen Mitgliedstaat jedoch ermächtigen, von der Regelung gemäß Unterabsatz 1 abzuweichen.

Artikel 3

Beihilfefähige Milcherzeugnisse

(1) Die Mitgliedstaaten zahlen die Beihilfe für die im Anhang unter den Kategorien I und III aufgeführten Milcherzeugnisse.

(2) Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 2596/97 des Rates⁽¹⁾ steht es den Mitgliedstaaten frei, die Beihilfe auch für die im Anhang unter den Kategorien II und IV bis IX aufgeführten Milcherzeugnisse zu gewähren.

(3) In den französischen überseeischen Departements kann die im Anhang genannte Schokoladenmilch oder aromatisierte Milch aus rekonstituierter Milch bestehen.

(4) Die Mitgliedstaaten können genehmigen, dass den Erzeugnissen der Kategorien I bis V des Anhangs Fluor in einer Menge von maximal 5 mg je Kilo Erzeugnis zugegeben wird.

⁽¹⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 12.

(5) Die Erzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates^(?) werden, je nach Fall, Vollmilch, teilentrahmter Milch oder Magermilch gleichgesetzt.

Artikel 4

Höhe der Beihilfe

(1) Die Beihilfe der Gemeinschaft wird festgesetzt auf

- a) 23,24 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie I des Anhangs,
- b) 21,82 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie II des Anhangs,
- c) 17,58 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie III des Anhangs,
- d) 16,17 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie IV des Anhangs,
- e) 13,34 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie V des Anhangs,
- f) 69,72 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VI des Anhangs,
- g) 177,79 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VII des Anhangs,
- h) 197,54 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VIII des Anhangs,
- i) 217,29 EUR je 100 kg Erzeugnisse der Kategorie IX des Anhangs.

(2) Ist die Beihilfe höher als der vom Lieferanten vor Anwendung der Beihilfe verlangte Verkaufspreis, so wird diese Beihilfe abweichend von Absatz 1 so gekürzt, dass sie den Preis des betreffenden Erzeugnisses nicht überschreitet.

(3) Bei Änderung des in Euro ausgedrückten Beihilfebetrags gilt für die im laufenden Monat verbilligt abgegebenen Mengen der am ersten Tag dieses Monats anwendbare Betrag.

(4) Sind die gelieferten Erzeugnismengen in Liter ausgedrückt, so werden sie zur Umrechnung in Kilogramm mit dem Koeffizienten 1,03 multipliziert.

Artikel 5

Subventionierte Höchstmenge

(1) Zur Anwendung der in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 vorgesehenen Höchstmenge von 0,25 Litern Milch werden die globalen Milcherzeugnismengen, die den Beihilfeanspruch für den Zeitraum, für den die Beihilfe beantragt wird, begründen, und die Zahl der in der betreffenden schulischen Einrichtung eingeschriebenen Schüler berücksichtigt.

(2) Im Fall der Erzeugnisse der Kategorien VI bis IX des Anhangs erfolgt die in Absatz 1 vorgesehene Berechnung auf der Grundlage folgender Mengen:

- a) 100 kg der Erzeugnisse der Kategorie VI = 300 kg Vollmilch,

^(?) ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 13.

- b) 100 kg der Erzeugnisse der Kategorie VII = 765 kg Vollmilch,
- c) 100 kg der Erzeugnisse der Kategorie VIII = 850 kg Vollmilch,
- d) 100 kg der Erzeugnisse der Kategorie IX = 935 kg Vollmilch.

Artikel 6

Allgemeine Bedingungen für die Beihilfegewährung

- (1) Die Beihilfe wird einem gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 zugelassenen Antragsteller für die Lieferung von in der Gemeinschaft erzeugten und im Anhang aufgeführten Nahrungsmitteln gewährt, die in dem Mitgliedstaat gekauft werden, in dem sich die schulische Einrichtung befindet.
- (2) Die Beihilfe kann beantragt werden
- a) von der schulischen Einrichtung,
 - b) vom Schulträger, der die Beihilfe für die Erzeugnisse beantragt, die an die von ihm betreuten Schüler verteilt werden,
 - c) falls der Mitgliedstaat diese Möglichkeit vorsieht: vom Lieferanten der Erzeugnisse,
 - d) falls der Mitgliedstaat diese Möglichkeit vorsieht: von einer Stelle, die die Beihilfe im Namen einer oder mehrerer schulischer Einrichtungen oder Schulträger beantragt und die eigens zu diesem Zweck eingerichtet wurde.

Artikel 7

Zulassung von Antragstellern

Beihilfeantragsteller werden von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die schulische Einrichtung, an die die Milcherzeugnisse geliefert werden, befindet, entsprechend zugelassen.

Artikel 8

Allgemeine Zulassungsbedingungen

Die Zulassung wird davon abhängig gemacht, dass der Antragsteller sich gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich verpflichtet,

- a) die Milcherzeugnisse nur zum Verbrauch durch Schüler seiner Einrichtung bzw. der Einrichtungen, für die er die Beihilfe beantragt, zu verwenden;
- b) unrechtmäßig gezahlte Beihilfebeträge für die betreffenden Mengen zurückzuerstatten, wenn festgestellt wird, dass die Milcherzeugnisse nicht an die in Artikel 2 definierten Beihilfebegünstigten abgegeben wurden oder dass die Beihilfe für größere Mengen bezogen wurde, als sich aus der Anwendung von Artikel 5 ergeben;

- c) den zuständigen Behörden auf Verlangen die einschlägigen Belege zur Verfügung zu stellen;
- d) Kontrollen vor Ort zu gestatten.

Artikel 9

Besondere Zulassungsbedingungen für bestimmte Antragsteller

- (1) Wird die Beihilfe vom Lieferanten beantragt, so wird die Zulassung über die Anforderungen gemäß Artikel 8 hinaus davon abhängig gemacht, dass sich der betreffende Lieferant schriftlich verpflichtet,
- a) Bücher zu führen, in denen insbesondere der Hersteller der Milcherzeugnisse sowie Namen und Anschriften der schulischen Einrichtungen bzw. der Schulträger und die an diese verkauften oder abgegebenen Milcherzeugnismengen aufgezeichnet sind;
 - b) sich den von der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats festgelegten Kontrollen zu unterziehen, insbesondere, was die Buchprüfung angeht.
- (2) Wird die Beihilfe von einer Stelle gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d) beantragt, so wird die Zulassung über die Anforderungen gemäß Artikel 8 hinaus davon abhängig gemacht, dass sich die betreffende Stelle schriftlich verpflichtet,
- a) Bücher zu führen, in denen insbesondere der Hersteller oder Lieferant der Milcherzeugnisse sowie Namen und Anschriften der schulischen Einrichtungen bzw. der Schulträger und die an diese verkauften oder abgegebenen Milcherzeugnismengen aufgezeichnet sind;
 - b) sich den von der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats festgelegten Kontrollen zu unterziehen, insbesondere, was die Buchprüfung angeht.

Artikel 10

Aussetzung und Entzug der Zulassung

Wird festgestellt, dass ein Beihilfeantragsteller die Anforderungen der Artikel 8 und 9 oder eine andere sich aus dieser Verordnung ergebende Verpflichtung nicht mehr erfüllt, so wird die Zulassung je nach Schwere der Unregelmäßigkeit für ein bis zwölf Monate ausgesetzt oder entzogen.

Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 gelten nicht im Fall höherer Gewalt oder wenn der betreffende Mitgliedstaat feststellt, dass die Unregelmäßigkeit nicht vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde oder falls es sich um einen unbedeutenden Verstoß handelt.

Bei Entzug kann die Zulassung auf Antrag des Betroffenen nach frühestens sechs Monaten wieder erteilt werden.

*Artikel 11***Beihilfeantrag**

(1) Der Beihilfeantrag wird nach den Vorgaben der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gestellt und enthält zumindest folgende Angaben:

- a) die verteilten Mengen, aufgeschlüsselt nach Erzeugniskategorien,
- b) Namen und Anschrift der schulischen Einrichtung oder des Schulträgers.

(2) Der Mitgliedstaat entscheidet über die Antragsperiode, die je nach der Höhe der beantragten Beihilfe für einen bis zu sieben Monate festgelegt werden kann.

(3) Äußerste Frist für die Einreichung des Antrags ist, außer im Fall höherer Gewalt, der letzte Tag des vierten Monats nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich der Beihilfeantrag bezieht.

Bei Überschreitung dieser Frist um weniger als zwei Monate wird die Beihilfe dennoch gezahlt, jedoch abzüglich

- a) 5 % ihres Betrags bei einer Überschreitung von weniger als einem Monat,
- b) 10 % ihres Betrags in allen anderen Fällen.

(4) Die im Beihilfeantrag angegebenen Beträge müssen durch Rechnungen belegt werden, die den zuständigen Behörden zur Verfügung zu halten sind. Auf diesen Rechnungen sind die Preise der im Anhang aufgeführten gelieferten Erzeugnisse jeweils getrennt anzugeben; wenn sie nicht quittiert sind, muss der entsprechende Zahlungsnachweis beiliegen.

*Artikel 12***Zahlung der Beihilfe**

(1) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 4 wird die Beihilfe einem Lieferanten nur ausbezahlt

- a) gegen Vorlage einer Quittung für die tatsächlich gelieferten Mengen oder
- b) auf der Grundlage eines Berichts der zuständigen Behörde über die vor der endgültigen Zahlung der Beihilfe durchgeführten Kontrollen, die belegen, dass alle Beihilfebedingungen erfüllt sind, oder
- c) — soweit der betreffende Mitgliedstaat dies zulässt — gegen Vorlage des Auszugs des Kontos des Lieferanten, über das ausschließlich die Zahlungen für die im Rahmen dieser Verordnung erfolgten Lieferungen abgewickelt werden.

(2) Die zuständige Behörde zahlt die Beihilfe innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Antragstellung gemäß Artikel 11 Absatz 3, es sei denn, hinsichtlich des Beihilfeanspruchs wurde ein Untersuchungsverfahren eingeleitet.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Zahlung der Beihilfe und die Verwaltung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahme lokalen Behörden übertragen.

In vom Mitgliedstaat bestimmten Fällen können die lokalen Behörden durch eine vom Mitgliedstaat zugelassene Vereinigung ersetzt werden, der die betreffenden schulischen Einrichtungen angehören.

*Artikel 13***Vorschüsse**

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, einen Vorschuss in Höhe der beantragten Beihilfe zu zahlen, vorausgesetzt, es wurde zuvor eine Sicherheit in Höhe von 110 % des Vorschussbetrags geleistet.

(2) Wird ein Vorschuss von einem Lieferanten beantragt, so kann die zuständige Behörde den Vorschuss für die gelieferten Mengen zahlen, ohne die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Belege zu verlangen. In diesem Fall legt der Lieferant der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach dem Tag der Vorschusszahlung die für die Gewährung der endgültigen Beihilfe erforderlichen Papiere vor, sofern diese Behörde nicht den Kontrollbericht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) erstellt.

(3) Die endgültige Zahlung der Beihilfe erfolgt spätestens am Ende des sechsten Monats nach Ablauf des betreffenden Schuljahrs.

*Artikel 14***Kontrollen**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Beihilfebetrags sich auf den vom Begünstigten gezahlten Preis niederschlägt.

Zu diesem Zweck setzen sie fest, welche Höchstpreise die Schüler jeweils für die im Anhang aufgelisteten Erzeugnisse, die in ihrem Hoheitsgebiet verteilt werden, zahlen sollten. Diese Preise, einschließlich der Gründe für ihre Festsetzung, werden der Kommission mitgeteilt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Kontrollen sicher, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Diese Kontrollen umfassen insbesondere die Überprüfung der Lieferrechnungen für die im Anhang genannten Erzeugnisse sowie die Einhaltung der subventionsfähigen Höchstmengen.

(3) Die Kontrollen gemäß Absatz 2 werden durch Kontrollen vor Ort ergänzt, um insbesondere sicherzustellen, dass

- a) sich die Beihilfe effektiv auf die von den Begünstigten gezahlten Preise niederschlägt und die Höchstpreise gemäß Absatz 1 eingehalten werden;
- b) die Bücher gemäß Artikel 9 ordnungsgemäß geführt werden;

- c) die subventionierten Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung verwendet werden, vor allem, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden;
- d) der dem Lieferanten gezahlte Preis nicht unter dem entsprechenden Beihilfebetrag liegt.

Artikel 15

Mitteilungen

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung die von ihnen festgelegten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verordnung und insbesondere ihre Kontrollvorschriften mit.
- (2) Darüber hinaus teilen sie vor den 31. Dezember eines jeden Jahres Folgendes mit:
- a) die Mengen, für die im vorangegangenen Schuljahr Beihilfen gezahlt wurden,
- b) eine Übersicht über etwaige Informations- und Werbeaktionen zugunsten von Milcherzeugnissen, die im Rahmen der Verteilung der subventionierten Erzeugnisse an Schulen durchgeführt wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

Artikel 16

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 3392/93 wird aufgehoben.

Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 3392/93 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Ausnahmen, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3392/93 gewährt wurden, behalten auch im Rahmen der vorliegenden Verordnung ihre Gültigkeit.

Zulassungen, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3392/93 erteilt wurden, behalten auch im Rahmen der vorliegenden Verordnung ihre Gültigkeit.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

ANHANG

LISTE DER SUBVENTIONSFÄHIGEN ERZEUGNISSE

Kategorie I

- a) Wärmebehandelte Vollmilch
- b) Wärmebehandelte Schokoladenvollmilch oder wärmebehandelte aromatisierte Vollmilch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % Vollmilch
- c) Vollmilchjoghurt

Kategorie II

- a) Wärmebehandelte Milch mit einem Fettgehalt von mindestens 3 %
- b) Wärmebehandelte Schokoladenmilch oder wärmebehandelte aromatisierte Milch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % Milch gemäß Buchstabe a)
- c) „Piimä/filmjolk“ mit einem Fettgehalt von mindestens 3 %

Kategorie III

- a) Wärmebehandelte teilentrahmte Milch
- b) Wärmebehandelte teilentrahmte Schokoladenmilch oder wärmebehandelte aromatisierte teilentrahmte Milch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % teilentrahmter Milch
- c) Joghurt aus teilentrahmter Milch
- d) „Piimä/filmjolk“ mit einem Fettgehalt von mindestens 1,5 %

Kategorie IV

- a) Wärmebehandelte Milch mit einem Fettgehalt von mindestens 1 %
- b) Wärmebehandelte Schokoladenmilch oder wärmebehandelte aromatisierte Milch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % Milch gemäß Buchstabe a)

Kategorie V

- a) Wärmebehandelte Magermilch
- b) Wärmebehandelte Schokoladenmagermilch oder wärmebehandelte aromatisierte Magermilch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % Magermilch
- c) Magermilchjoghurt
- d) „Piimä/filmjolk“ mit einem Fettgehalt von höchstens 1,5 %

Kategorie VI

Frischkäse und Schmelzkäse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 40 %

Kategorie VII

Andere Käsesorten als Frisch- oder Schmelzkäse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 45 %

Kategorie VIII

Grana-Padano-Käse

Kategorie IX

Parmigiano-Reggiano-Käse

VERORDNUNG (EG) Nr. 2708/2000 DER KOMMISSION
vom 11. Dezember 2000

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 2000 in Kraft.

Sie gilt vom 13. Dezember bis zum 26. Dezember 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 11. Dezember 2000 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumehandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 13. Dezember bis 26. Dezember 2000

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	13,19	11,94	40,32	18,10
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	11,83	9,84	14,40	12,22
Marokko	18,56	16,47	—	27,74
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2709/2000 DER KOMMISSION**vom 11. Dezember 2000****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

2062/97 (7), wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2000 der Kommission (4), betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland bzw. im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2708/2000 der Kommission (5) wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Code 0603 10 20) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2000 in Kraft.

(1) ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

(2) ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

(3) ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.

(4) ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 46.

(5) Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.

(6) ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

(7) ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 71.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 2000

zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von UBH 820;UR 50601 (Beflubutamid) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3648)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/784/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/68/EG ⁽²⁾ der Kommission, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 91/414/EWG (im Folgenden „die Richtlinie“ genannt) wurde die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste von in Pflanzenschutzmitteln zulässigen Wirkstoffen vorgesehen.
- (2) Am 27. Juni 2000 hat UBE Europe GmbH den deutschen Behörden für den Wirkstoff UBH 820;UR 50601 (Beflubutamid) Unterlagen im Hinblick auf dessen Aufnahme in Anhang I der Richtlinie übermittelt.
- (3) Die deutschen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass die Unterlagen nach erster Prüfung die Anforderungen an die Daten und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie zu erfüllen scheinen. Außerdem sind die deutschen Behörden der Auffassung, dass die Unterlagen für ein den Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel die Daten und Informationen gemäß Anhang III der Richtlinie enthalten. In der Folge hat der Antragsteller der Kommission und den anderen Mitglied-

staaten die Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2 übermittelt.

- (4) Am 18. Oktober 2000 wurden die Unterlagen an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet.
- (5) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 ist auf Gemeinschaftsebene förmlich festzustellen, ob alle Unterlagen grundsätzlich den Anforderungen an die Daten und Informationen gemäß Anhang II und — bei mindestens einem Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff — den Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie entsprechen.
- (6) Diese Feststellung ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen zu ermöglichen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie eine vorläufige Zulassung zu erteilen.
- (7) Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann die Kommission den Antragsteller auffordern, dem berichtserstattenden Mitgliedstaat weitere Daten oder Informationen zu übermitteln, um bestimmte Punkte in den Unterlagen zu klären. Die Aufforderung zur Einreichung zusätzlicher Daten hat keinen Einfluss auf die im neunten Erwägungsgrund genannte Frist für die Einreichung des Berichts.
- (8) Die Mitgliedstaaten und die Kommission gehen davon aus, dass Deutschland die eingehende Prüfung der Unterlagen für den Wirkstoff UBH 820;UR 50601 (Beflubutamid) fortsetzen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 41.

- (9) Deutschland wird der Kommission die Schlussfolgerungen seiner Prüfung mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und etwaigen diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Entscheidung übermitteln.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von UBE Europe GmbH bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs UBH 820;UR 50601 (Beflubutamid) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten und am 18. Oktober 2000 an den

Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleiteten Unterlagen erfüllen grundsätzlich die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie. In Bezug auf ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff UBH 820;UR 50601 (Beflubutamid) erfüllen die Unterlagen die Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie, wobei die vorgesehenen Anwendungen berücksichtigt sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Dezember 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 2000

zur Änderung der Entscheidung 2000/721/EG über die Einführung der Impfung in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3679)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/785/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat am 7. November 2000 die Entscheidung 2000/721/EG ⁽⁵⁾ über die Einführung der Impfung in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen erlassen.
- (2) Die Entscheidung 2000/721/EG sah eine Überprüfung des Impfprogramms vor dem 1. November 2000 vor.
- (3) Das Impfprogramm wurde am 30. Oktober 2000 auf der Sitzung eines Unterausschusses des Ständigen Veterinärausschusses, an der Vertreter der Mitgliedstaaten teilnahmen, überprüft.
- (4) An der im Impfprogramm festgelegten und für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Verbringungsbeschränkungen sind einige Änderungen vorzunehmen, und die Entscheidung 2000/721/EG ist entsprechend zu ändern.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2000/721/EG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Bruteier und Eintagsküken mit Herkunft aus und/oder Ursprung in den in Anhang II aufgeführten Provinzen Belluno, Treviso und Venedig der Region Venetien aus Italien versandt werden, wenn hinsichtlich der Geflügelpest keine Kontakte oder sonstige epidemiologische Verbindungen zu einem Betrieb oder einer Brüterei in dem in Anhang I beschriebenen Gebiet nachgewiesen werden können. Bei Gewährung dieser Ausnahme gilt ebenfalls Artikel 7.“

2. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Konsumeier mit Herkunft aus und/oder Ursprung in dem in Anhang I beschriebenen Gebiet dürfen nicht aus Italien versandt werden.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 291 vom 18.11.2000, S. 33.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 162 vom 3. Juli 2000)

Seite 12, Artikel 22 Absatz 2 fünfte Zeile:

austatt: „... ab dem 3. Januar 2006 Gebrauch zu machen.“

muss es heißen: „... ab dem 3. Juli 2001 Gebrauch zu machen.“
